

Einladung

zur 49. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
13. Oktober 2005, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 07. Juli,
08. und 15. September 2005 - bereits übersandt
2. A N F R A G E N
 - 2.1. der FDP-Fraktion zu Straßenbau und Straßensanierung
(Drucks. Nr. 1843/2005)
 - 2.2. der SPD-Fraktion
 - 2.2.1. zu IZBB-Mittel für Ganztagschulen
(Drucks. Nr. 2004/2005)
 - 2.2.2. zur Reduzierung der Landes-Sprachfördermittel für Kindertagesstätten
(Drucks. Nr. 2005/2005)
 - 2.3. der CDU-Fraktion zu Werbeflyern im Stadtgebiet
(Drucks. Nr. 2018/2005)
3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
 - 3.1. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
(Drucks. Nr. 1922/2005)
4. Antrag zur Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk
Herrenhausen-Stöcken
(Drucks. Nr. 1807/2005)
5. Anträge zu Straßenausbaubeiträgen
 - 5.1. Straßenausbaubeitrag Haltenhoffstraße von Schaumburgstraße bis
Hegebläsch, - Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung -
(Drucks. Nr. 1192/2005 mit 1 Anlage)
 - 5.2. Straßenausbaubeitrag Stockmannstraße von Röttgerstraße bis Erderstraße
- Abschnittsbildung -
(Drucks. Nr. 1479/2005 mit 1 Anlage)

- 5.3. Straßenausbaubeitrag Röttgerstraße von Limmerstraße bis Otto-Wels-Straße
-Abschnittsbildung-
(Drucks. Nr. 1485/2005 mit 1 Anlage)
- 5.4. Straßenausbaubeitrag Bergstraße von Im Buchenfelde bis zur nördlichen
Grenze des Flurstücks 35/22 - Abschnittsbildung -
(Drucks. Nr. 1687/2005 mit 1 Anlage)
- 6. Antrag zur Wegebenennung im Stadtteil Wettbergen
Anregung gem. § 55 c Abs. 5 NGO des Stadtbezirksrates Ricklingen
(Drucks. Nr. 1475/2005 mit 2 Anlagen)
- 7. Antrag zur Straßenbenennung im Stadtteil Misburg-Nord
(Drucks. Nr. 1477/2005 mit 1 Anlage)
- 8. Antrag zur Straßenumbenennung im Stadtteil Groß-Buchholz
(Drucks. Nr. 1724/2005 mit 1 Anlage)
- 9. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
- 9.1. Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung - Rückertstraße -
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1590/2005 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 9.2. Bebauungsplan Nr.731, 1. Änderung, Heinrichstraße
Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1612/2005 mit 3 Anlagen)
- 9.3. Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änderung - Lindener Hafen (Nord) -
- Textliche Änderung -, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1683/2005 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
- 10. Antrag zum städtebaulichen Rahmenplan Wasserstadt Limmer, Stand Mai
2005
(Drucks. Nr. 1174/2005 N1 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
- 10.1. dazu Stellungnahme der Verwaltung zur DS 15-1353/2005,
Antrag der Fraktion der SPD der Sanierungskommission Limmer,
zgl. teilw. Antrag des Stadtbezirksrates Linden-Limmer
(Drucks. Nr. 1174/2005 N1 E1)
- 10.2. und Stellungnahme der Verwaltung zur DS 15-1409/2005,
Antrag des Bezirksratsherrn Rainer - Jörg Grube,
zgl. teilw. Antrag des Stadtbezirksrates Linden-Limmer
(Drucks. Nr. 1174/2005 N1 E2)
- 10.3. sowie Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zu Drucks. Nr. 1174/2005 N1
(Drucks. Nr. 1730/2005)
- 10.3.1. dazu Stellungnahme der Verwaltung
(Drucks. Nr. 1730/2005 S1)

11. Antrag zum Erschließungsbeitrag Im Roggenfelde von Stelinger Straße bis Heitlinger Straße, - Abschnittsbildung -
(Drucks. Nr. 1077/2005 mit 1 Anlage)
12. Antrag zum Neubau einer 3-Gruppen-Einrichtung auf dem städt. Grundstück "Wülfeler-Bruch/Höltjebaumstr."
(Drucks. Nr. 1381/2005)
- 12.1. dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1949/2005)
13. Antrag zur Wahl der Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 1754/2005)
14. Antrag zur Verlängerung des Pilotprojektes zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften auf die so genannte "Putzstunde"
(Drucks. Nr. 1539/2005 mit 1 Anlage)
15. Antrag zur Umsetzung der Margot-Engelke-Stiftung
(Drucks. Nr. 1728/2005 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
16. Antrag zum Antrag des Rats Herrn Wruck zum Rückzug der von Rat und Verwaltung entsandten Mitglieder aus Aufsichts- und Verwaltungsräten der städtischen Wirtschaftsunternehmen
(Drucks. Nr. 1680/2005)
17. Antrag der Gruppe WASG/ Die Linke. zur Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema "Gaspreiserhöhung der Stadtwerke"
(Drucks. Nr. 1923/2005)
Zur Durchführung der "Aktuellen Stunde" wird die Sitzung gegen 17.00 Uhr unterbrochen.
18. Antrag

der CDU-Fraktion zur Grundschule in der Steinbreite
(Drucks. Nr. 2020/2005)

- 19. Anträge zu Grundstücksangelegenheiten
- 19.1. (Drucks. Nr. 1668/2005 mit 2 Anlagen)
- 19.2. (Drucks. Nr. 1834/2005 mit 2 Anlagen)
- 19.3. (Drucks. Nr. 1894/2005 N2 mit 3 Anlagen)

Schmalstieg

Oberbürgermeister

FDP-Fraktion (Anfrage Nr. 1843/2005)
--

Anfrage der FDP-Fraktion zu Straßenbau und Straßensanierung

Wie Erfahrungen im Ausland zeigen, haben Straßen, in die sogenannte Geokunststoffe verbaut wurden, eine deutlich längere Lebensdauer als herkömmliche Asphaltwege. Durch das Verbringen mattenartiger Einlagen in den Schichtverbund der Asphaltdecke sollen vor allem die vom Schwerlastverkehr ausgelösten Belastungskräfte deutlich gleichmäßiger verteilt werden. Schließlich soll diesen Geokunststoffeinlagen auch eine rissüberbrückende Wirkung zukommen. Damit besäße eine Sanierung von Straßen mittels des Einsatzes von Geokunststoffen gegenüber der konventionellen Methode den Vorteil, dass zuvor bestehenden Risse nicht nach kurzer Zeit wieder bis zur Oberfläche durchschlagen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die FDP-Ratsfraktion folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Werden in dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover bereits solche Geokunststoffe in den Straßen verbaut?
2. Wenn nein, beabsichtigt die Verwaltung den Einsatz entsprechender Geokunststoffe anlässlich der Sanierung und Neuerstellung von Straßen?
3. Hält die Verwaltung den Einsatz von Geokunststoffen – auch unter Beachtung der Folgekosten bzw. Vermeidung von Folgekosten – für wirtschaftlich?

Patrick Döring
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 19.09.2005

SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 2004/2005)
--

Anfrage der SPD-Fraktion zu IZBB-Mittel für Ganztagsschulen

Mit dem IZBB-Programm der Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn werden den Kommunen Bundesmittel zur Verfügung gestellt, um den Ausbau von Ganztagsangeboten voran zu treiben. Die Verteilung der Mittel wird in einer Vereinbarung über die Länder organisiert. Für Niedersachsen stehen im Zeitraum 2003 bis 2007 ca. 400 Millionen Euro zur Verfügung. In Gesprächen mit Schulleiterinnen und Schulleitern zeigt sich, dass die Mittelvergabe des Landes Niedersachsen kritisiert wird. Nicht selten gehen Anträge auf Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule mit der Beantragung von IZBB-Mitteln einher. Insbesondere Schulen, die sich Mithilfe von IZBB-Mitteln einen notwendigen Ausbau ihrer Infrastruktur (Essenausgabe, Mensa, Aufenthaltsräume, etc.) versprochen haben, wurden nicht berücksichtigt und sind daher enttäuscht.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

- 1) Welche Schulen aus der Landeshauptstadt Hannover haben Gelder aus den IZBB-Mitteln für Niedersachsen in welcher Höhe erhalten? Welche Anträge der Landeshauptstadt wurden verweigert und aus welchen Gründen?
- 2) Welche Anträge auf Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule wurden genehmigt bzw. abgelehnt und mit welchen Gründen?
- 3) Stimmt es, dass Schulen, deren Antrag auf Ganztagsschulbetrieb genehmigt wurde, keine IZBB-Mittel erhalten und welche Konsequenzen beabsichtigen die Schulen daraus zu ziehen?

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.09.2005

SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 2005/2005)
--

Anfrage der SPD-Fraktion zur Reduzierung der Landes-Sprachfördermittel für Kindertagesstätten

Die niedersächsische Landesregierung reduziert seit zwei Jahren die Sprachfördermittel für Kindertagesstätten.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Kindertagesstätten und wie viele Kinder in Hannover konnten in den Kindergartenjahren 2003/2004 in den Genuss der Landesförderung kommen?
2. In welcher Höhe verringerte sich in den letzten beiden Kindergartenjahren die Landes-Sprachförderung für Kindertagesstätten in Hannover?
3. Um wie viel verringerte sich die Anzahl der geförderten Kinder im Jahre 2005/2006 im Vergleich zu 2003/2004.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.09.2005

CDU-Fraktion (Anfrage Nr. 2018/2005)
--

Anfrage der CDU-Fraktion zu Werbepylonen im Stadtgebiet

Im Bereich der Landeshauptstadt Hannover häufen sich seit einiger Zeit Werbepylone von großflächigen Einzelhandelsunternehmen und Baumärkten.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wie viele Pylone wurden in den letzten fünf Jahren im Bereich der Landeshauptstadt genehmigt?
2. Wie viele weitere Anträge auf Errichtung von Pylonen liegen der Verwaltung vor?
3. Wie schätzt die Verwaltung diese Entwicklung ein und wie beurteilt die Verwaltung eine zunehmende Zahl von Werbepylonen aus städtebaulicher Sicht?

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 29.09.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1922/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Antrag,

den Jugendhilfeausschuss durch **einstimmigen Beschluss** wie folgt umzubesetzen:

bisher:

Stellvertreter für das
stimmberechtigte Mitglied,
Herrn Ulrich Werkmeister

N.N.

neu:

Stellvertreter für das
stimmberechtigte Mitglied,
Herrn Ulrich Werkmeister

Herr Ralf Hohfeld
Der Paritätische Kreisgruppe Hannover
Gartenstraße 18
30161 Hannover

Die übrige Besetzung des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Hannover e. V. (AGW).

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Sitz des Stellvertreters war nach dem Eintritt von Herrn Eichhorst in den Ruhestand übergangsweise unbesetzt, nachdem der bisherige Stellvertreter, Herr Werkmeister, zum stimmberechtigten Mitglied berufen wurde.

Die AGW hat in ihrer letzten Mitgliederversammlung beschlossen, Herrn Ralf Hohfeld für die Stellvertretung des nun stimmberechtigten Mitgliedes, Herrn Werkmeister, zu benennen.

Für die Nachbesetzung ist ein einstimmiger Beschluss durch die Ratsfrauen und Ratsherren erforderlich, damit die AGW aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.11.2001 das stellvertretende Mitglied unmittelbar entsenden kann.

10.10

Hannover / 26.09.2005

Eingereicht am 12.10.2005 um 11:2 Uhr.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2080/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Mittelfeld

Antrag,

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Mittelfeld festzustellen:

bisher:

Bürgermitglied
Herr
Walter Lohmann
Rübezahlweg 10
30519 Hannover

neu:

Bürgermitglied
Herr
Dirk Grundke
Liegnitzer Weg 3
30519 Hannover

Die übrige Besetzung der Kommission bleibt davon unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für den Austausch des Bürgermitgliedes liegt bei der CDU-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Herr Walter Lohmann hat aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat niedergelegt, die CDU-Fraktion hat Herrn Dirk Grundke als Nachfolger benannt.

Der Rat stellt den Austausch des Bürgermitgliedes durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 12.10.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1192/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Straßenausbaubeitrag Haltenhoffstraße von Schaumburgstraße bis Hegebläch - Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung -

Antrag,

für die Haltenhoffstraße im Abschnitt von Schaumburgstraße bis Hegebläch / Westgrenze des Flurstücks 6/7 (Haltenhoffstraße 168) den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der beidseitigen Nebenanlagen (sämtliche Verkehrs- und Grünflächen) gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 20.000,- € erwartet.

Begründung des Antrages

Die Beläge der beidseitigen Nebenanlagen der Haltenhoffstraße von Hegebläch bis Schaumburgstraße waren nach Jahrzehnte langer Nutzungsdauer abgängig und mussten erneuert werden.

Bei den im Jahr 2004 beendeten Baumaßnahmen wurden die Verkehrsflächen der Nebenanlagen (insbesondere Geh- und Radwege) auf einem verstärkten Unterbau neu hergestellt. Außerdem wurde durch eine Verbreiterung der Grünstreifen der Lebensraum der Bäume verbessert.

Die Baumaßnahmen erfüllen den Beitragstatbestand der Verbesserung im Sinne von § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung.

Für den Straßenausbau ist ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von ca. 50.000,- € entstanden.

Die Haltenhoffstraße gehört zu den "Durchgangsstraßen". Die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand betragen 25 % für die Radwege und 55 % für die Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 a und c der Straßenausbaubeitragssatzung).

Der beantragte Ratsbeschluss ist erforderlich, damit die Verwaltung der aus der Straßenausbaubeitragssatzung resultierenden Beitragserhebungsverpflichtung nachkommen kann.

Für den Neubau der Nebenanlagen der Haltenhoffstraße westlich der Straße Hegebläsch wurden die Ausbaubeiträge bereits im Jahr 2002 festgesetzt (Drucksache Nr. 0743/2001).

66.03

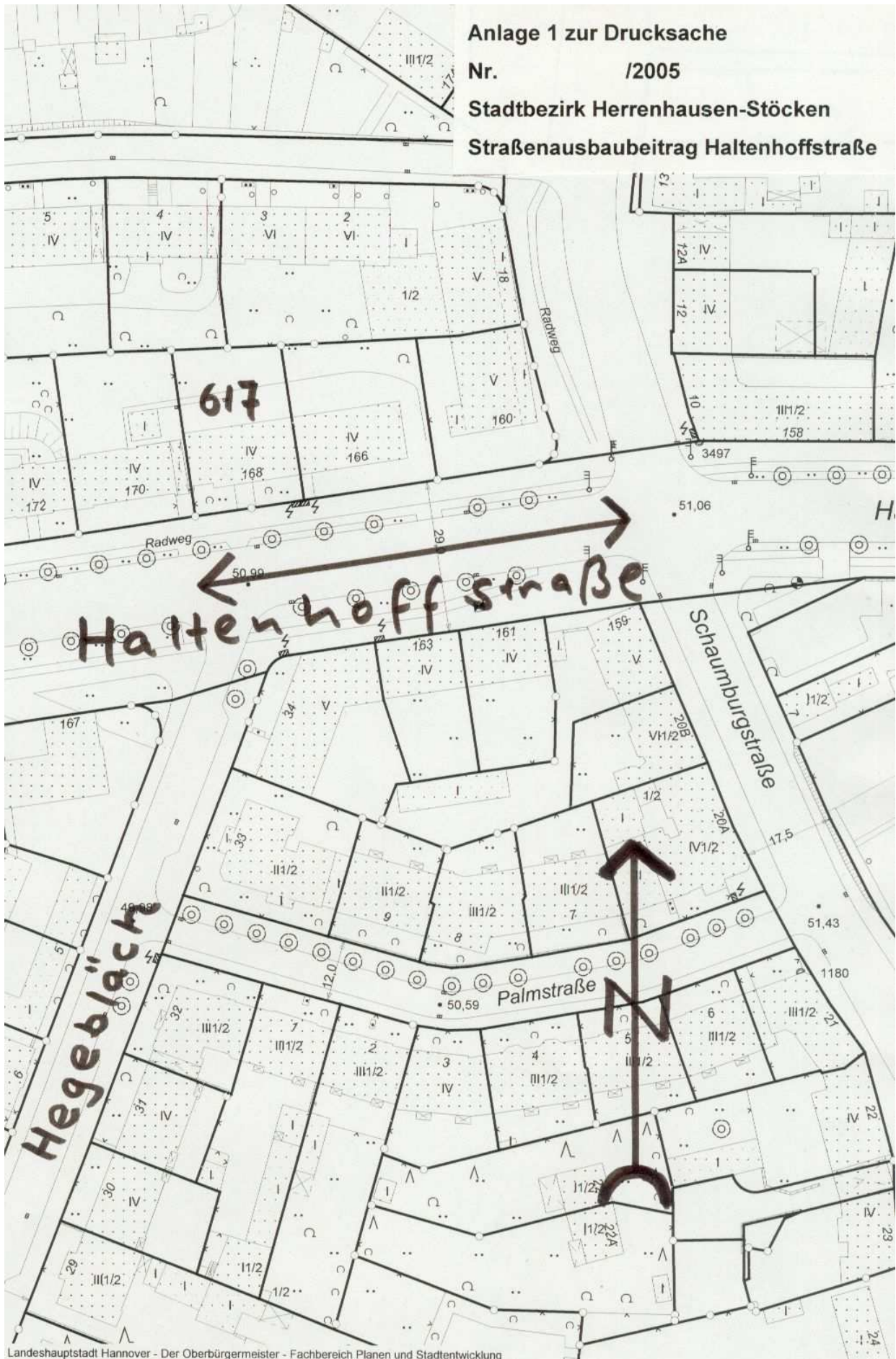
Hannover / 31.05.2005

Anlage 1 zur Drucksache

Nr. /2005

Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken

Straßenausbaubeitrag Haltenhoffstraße



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1479/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Straßenausbaubeitrag Stockmannstraße von Röttgerstraße bis Erderstraße - Abschnittsbildung -

Antrag,

für die in der Anlage gekennzeichnete Stockmannstraße von Röttgerstraße bis Erderstraße den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau sämtlicher Verkehrsflächen, der Einrichtungen zur Straßenentwässerung (Straßenabläufe) und der durch den Straßenbau erforderlichen Veränderungen an der Straßenbeleuchtung gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 68.000,00 € erwartet.

Begründung des Antrages

Die Stockmannstraße wies aufgrund des Alters erhebliche Schäden auf und entsprach hinsichtlich ihres Aufbaues nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen.

Bei den im Jahr 2005 durchgeführten Baumaßnahmen wurden sämtliche Verkehrsflächen entsprechend dem heutigen Ausbaustandard auf einem verstärkten Unterbau neu hergestellt.

Außerdem wurden in der Straße erstmals separate Parkflächen auf der südlichen Straßenseite ausgebaut.

Die Anzahl der Straßenabläufe wurde von vier auf neun erhöht.

Die Ausbaumaßnahmen erfüllen den Beitragstatbestand der Verbesserung im Sinne von § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung.

Bei den entstandenen Kosten für die Beleuchtungseinrichtungen handelt es sich um Folgekosten des beitragsfähigen Straßenbaus.

Für den Ausbau ist ein beitragsfähiger Aufwand von ca.125.000,- € entstanden.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist öffentliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 NKAG nur die Gemeindestraße insgesamt. Erstrecken sich die beitragsfähigen Maßnahmen nur auf einen Abschnitt oder einzelne Straßenteileinrichtungen, können Ausbaubeiträge nur nach einer Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung erhoben werden, für die der Rat zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg 9 B 122/86 vom 11.02.1987).

Die Stockmannstraße gehört zu den "Innerortsstraßen"; der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand beträgt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung je nach Straßenteileinrichtung zwischen 40 und 70 %.

Der beantragte Ratsbeschluss ist erforderlich, damit die Verwaltung der aus der Straßenausbaubeitragssatzung resultierenden Beitragserhebungsverpflichtung nachkommen kann.

66.03
Hannover / 25.07.2005

Anlage 1 zur Drucksache

Nr. / 2005

Stadtbezirk Linden-Limmer

Stockmannstraße

von Röttgerstraße bis Erderstraße



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1485/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Straßenausbaubeitrag Röttgerstraße von Limmerstraße bis Otto-Wels-Straße -Abschnittsbildung-

Antrag,

für die Röttgerstraße im Abschnitt von Limmerstraße bis Otto-Wels-Straße den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau sämtlicher Verkehrs- und Grünflächen, der Beleuchtungseinrichtungen und der Entwässerungseinrichtungen (Regenwasserkanal und Abläufe) gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 77.000,00 € erwartet.

Begründung des Antrages

Die Röttgerstraße im Abschnitt von Limmerstraße bis Otto-Wels-Straße wies aufgrund ihres Alters erhebliche Schäden auf und entsprach hinsichtlich des Aufbaus nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen. Außerdem musste in dem Straßenabschnitt der Regenwasserkanal erneuert werden.

Bei den in den Jahren 2003 bis 2005 durchgeführten Baumaßnahmen wurde ein neuer Regenwasserkanal eingebaut. Die Fahrbahn und die Nebenanlagen wurden entsprechend dem heutigen Ausbaustandard auf einen verstärkten Unterbau neu hergestellt. Auf der östlichen Straßenseite wurden erstmals separate Parkflächen ausgebaut.

Die Baumaßnahmen erfüllen den Beitragstatbestand der Verbesserung im Sinne von

§ 1 der Straßenausbaubeitragssatzung.

Bei den entstandenen Kosten für die Abläufe und die Beleuchtungseinrichtungen handelt es sich weitestgehend um Folgekosten des beitragsfähigen Straßenbaus.

Für den Straßenausbau ist ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von ca. 140.000,00 € entstanden.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist öffentliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 NKAG nur die Gemeindestraße insgesamt. Erstrecken sich die beitragsfähigen Maßnahmen nur auf einen Abschnitt oder einzelne Straßenteileinrichtungen, können Ausbaubeiträge nur nach einer Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung erhoben werden, für die der Rat zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg 9 B 122/86 vom 11.02.1987).

Die Röttgerstraße gehört zu den „Innerortsstraßen“; der von den Anliegern zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung je nach Teileinrichtung zwischen 40 % und 70 %.

Der beantragte Ratsbeschluss ist erforderlich, damit die Verwaltung der aus der Straßenausbaubeitragssatzung resultierenden Beitragserhebungsverpflichtung nachkommen kann.

66.03
Hannover / 04.08.2005

Straßenausbaubeitrag Röttgerstraße



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1687/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Straßenausbaubeitrag Bergstraße von Im Buchenfelde bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 35/22 - Abschnittsbildung -

Antrag,

für die Bergstraße im Abschnitt von Im Buchenfelde bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 35/22 den beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau sämtlicher Verkehrs- und Grünflächen sowie der Entwässerungseinrichtungen (Straßenabläufe) und der Beleuchtungseinrichtungen gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Es werden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 49.000,00 € erwartet.

Begründung des Antrages

Die Bergstraße wurde auf der Teillänge von Im Buchenfelde bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 35/22 in den Jahren 2001/2002 neu ausgebaut. Zuvor war der Straßenabschnitt nur mit einer einfachen Asphaltdecke befestigt.

Bei den durchgeführten Baumaßnahmen wurden alle Verkehrsflächen des Straßenabschnitts entsprechend dem heutigen Ausbaustandard auf einem verstärkten Unterbau hergestellt. Außerdem wurden in dem Straßenabschnitt erstmals separate Senkrechtparknischen ausgebaut.

Die Baumaßnahmen erfüllen den Beitragstatbestand der Verbesserung im Sinne von § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung.

Bei den entstandenen Kosten für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen handelt es sich weitestgehend um Folgekosten des beitragsfähigen Straßenbaus.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist öffentliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 NKAG nur die Gemeindestraße insgesamt. Erstrecken sich die beitragsfähigen Maßnahmen nur auf einen Abschnitt, können Ausbaubeiträge nur nach einer Abschnittsbildung erhoben werden, für die der Rat zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg 9 B 122/86 vom 11.02.1987).

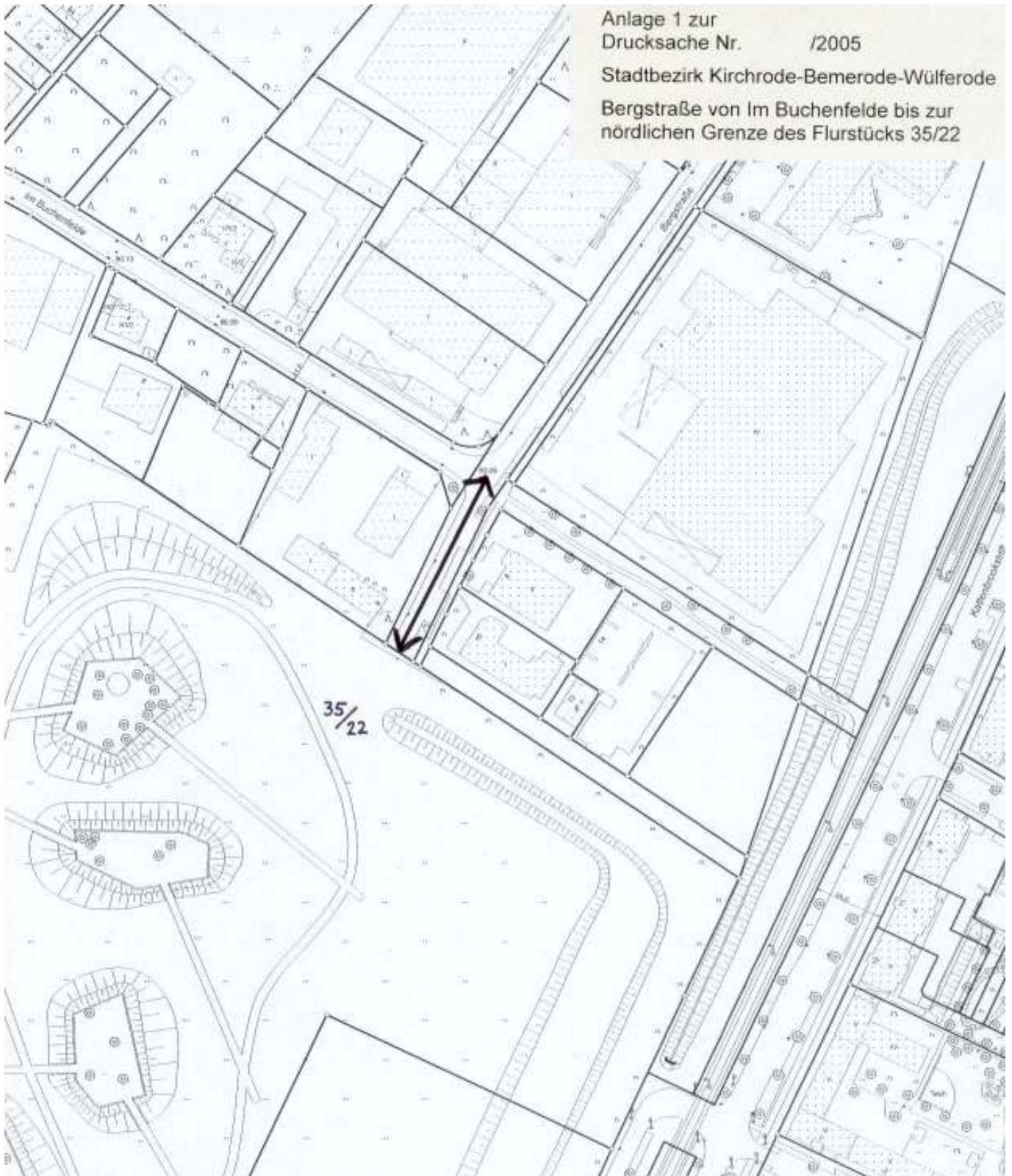
Für den Ausbau des abzurechnenden Straßenabschnitts ist ein beitragsfähiger Aufwand von ca. 66.000,- Euro entstanden.

Die Bergstraße gehört zu den "Anliegerstraßen"; der von den Anliegern zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 75% (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenausbaubeitrags-satzung).

Der beantragte Ratsbeschluss ist erforderlich, damit die Verwaltung der aus der Straßenausbaubeitragsatzung resultierenden Beitragserhebungsverpflichtung nachkommen kann.

66.03
Hannover / 30.08.2005

Anlage 1 zur
Drucksache Nr. /2005
Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Bergstraße von Im Buchenfelde bis zur
nördlichen Grenze des Flurstücks 35/22



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Ricklingen
(zur Kenntnis)

Nr. 1475/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Wegebenennung im Stadtteil Wettbergen

Anregung gem. § 55 c Abs. 5 NGO des Stadtbezirksrates Ricklingen

Antrag,

der Anregung des Stadtbezirksrates Ricklingen (s. Anlage 1), folgende Wegebenennung zu beschließen, **wird gefolgt**.

Die Wegeverbindung, welche von der Tresckowstraße nördlich des
Therese-Wittrock-Weges in westliche Richtung verläuft, erhält den Namen
Karl-Nasemann-Weg.

(Kartenausschnitt s. Anlage 2)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten:

Der zur Benennung vorgeschlagene Weg ist eine zahlreich begangene Fußwegverbindung. Eine eindeutige Ortsangabe im Fall eines Notrufs nutzt insbesondere einem Personenkreis, der dem besonderen Schutz der Gesellschaft bedarf.

Der Stadtbezirksrat Ricklingen hat entgegen dem Ratsbeschluss vom 09.12.1999, welcher vorsieht, dass bei Neubenennungen nach Persönlichkeiten vorrangig Frauen vorzusehen sind, hier eine männliche Persönlichkeit vorgeschlagen. Die Verwaltung folgt diesem Vorschlag aufgrund der außergewöhnlichen Verdienste von Herrn Karl Nasemann.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebseinnahmen	0,00	
sonstige Einnahmen	0,00		Finanzeinnahmen von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	2.175,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	625,00	
Einrichtungsaufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszuschuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	2.800,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-2.800,00	

Begründung des Antrages:

Der Stadtbezirksrat Ricklingen hat in seiner Sitzung am 02.06.2005 einstimmig die Benennung des o.g. Weges nach Herrn Karl Nasemann beschlossen.

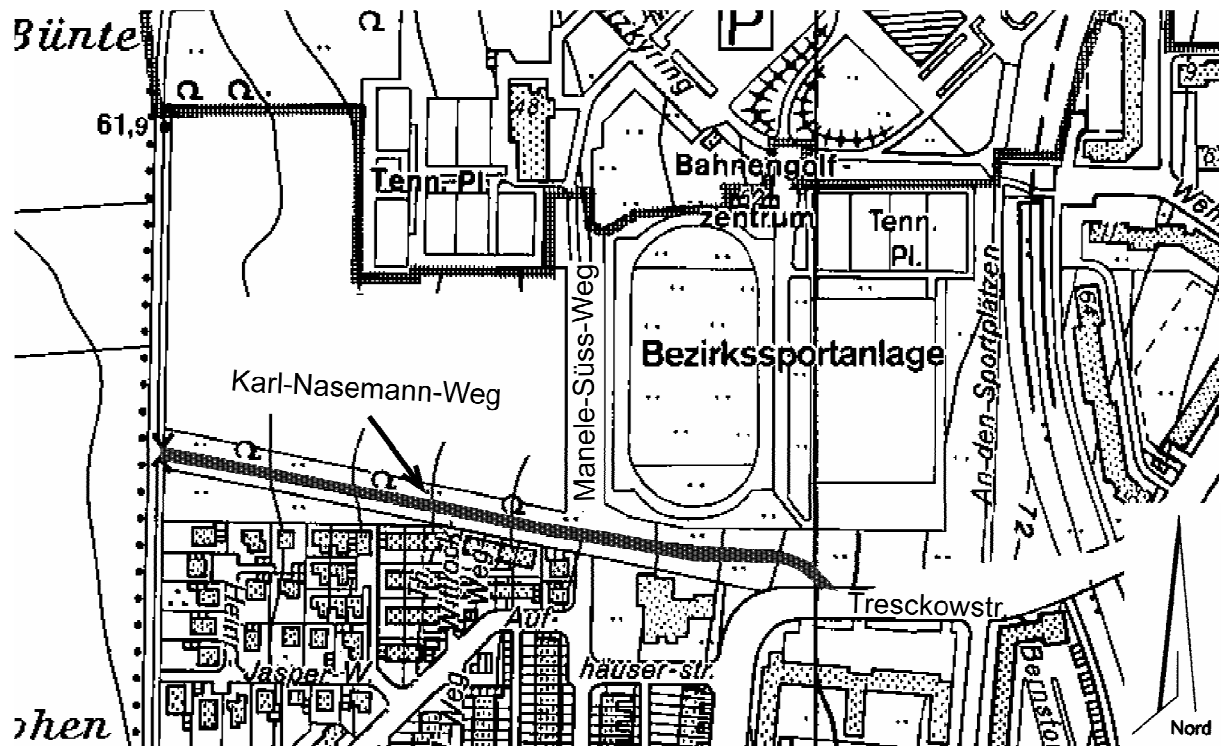
Karl Nasemann, geboren am 17.05.1908 in Hannover, verstorben am 21.11.2000 in Hannover, hat als Facharbeiter bei der Hanomag mit Häftlingen aus dem KZ Mühlenberg zusammengearbeitet und diesen zu Nahrung und medizinischer Hilfe verholfen. Selbst die Gefahr einer Strafverfolgung oder gar die Gefährdung seines eigenen Lebens hielten ihn nicht davon ab, die Hilfsmaßnahmen durchzuführen. Mit seinem Handeln setzte Karl Nasemann ein Zeichen der Solidarität und Menschlichkeit.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat Herr Karl Nasemann Wiederaufbauarbeit in verschiedenen Institutionen in Hannover geleistet und deren Entwicklung mitgeprägt.

Von 1947 an hat er sich zwei Jahrzehnte der Betriebsratsarbeit gewidmet und im Kreisvorstand der Gewerkschaft ÖTV mitgewirkt. Später war er Vorsitzender der Rentner und Pensionäre der ÖTV. 1954 übernahm er die Geschäftsführung des damaligen Gesamtbetriebsrates der Stadtverwaltung. 1977 wurde er in den Seniorenbeirat gewählt und 1979 Mitbegründer des Arbeitskreises-Senioren des DGB.

Karl Nasemann wurde für sein Lebenswerk 1984 mit der Stadtplakette der
Landeshauptstadt Hannover ausgezeichnet.

62.14 (alt)/ 61.21 (neu)
Hannover / 18.07.2005



SPD-Bezirksratsfraktion

CDU-Bezirksratsfraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Stadtbezirksrat Ricklingen

TOP 6.2.1

Hannover, den 03.06.2005

Herrn
Bezirksbürgermeister
Werner Bock

Drucksache Nr. 16-1148/2005

Über Bereich Rats- und
Bezirksratsangelegenheiten

Rathaus, Trammplatz 2

Interfraktioneller Dringlichkeitsantrag gem. § 11 der GO des
Rates der LHH

Wegabennennung in Wettbergen-West

Der Stadtbezirksrat möge beschließen:

Der von der Tresckowstraße vorbei am südlichen Ende des Manela-Süss-Weges in Richtung
Westen führende bislang unbenannte Weg wird **Karl-Nasemann-Weg** benannt.

Begründung:

Karl Nasemann, geboren am 17. Mai 1908, gestorben am 21. November 2000, hat
ab Februar 1945 als Facharbeiter mit Häftlingen aus dem KZ-Lager Mühlenberg bei
der Hanomag gearbeitet. Trotz schärfster Bewachung durch die SS gelang es ihm,
die Häftlinge mit Essen und Trinken zu versorgen und ihnen medizinisch zu helfen.

Nach Kriegsende beteiligte er sich am Aufbau des ersten provisorischen Betriebsrates bei der
Hanomag und engagierte sich dort als Mitglied für seine Kollegen.

1974 wurde er Mitglied des 2. Seniorenbeirates der Stadt Hannover. Daneben war er in der
ÖTV Sprecher der Rentner und Pensionäre und Mitbegründer des DGB-Seniorenkreises
Hannover.

Für sein Lebenswerk, dem unermüdlichen Einsatz für seine Mitmenschen, wurde er 1984 mit
der Stadtplakette der Landeshauptstadt Hannover ausgezeichnet.

SPD-Bezirksratsfraktion

CDU-Bezirksratsfraktion

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Misburg-Anderten
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1477/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Straßenbenennung im Stadtteil Misburg-Nord

Antrag,

folgende Straßenbenennung zu beschließen:

Der von der Buchholzer Straße in südliche Richtung abgehende geplante private Erschließungsweg erhält den Namen **Adelheid-Reinbold-Hof**.

(Kartenausschnitt s. Anlage)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten:

Dem Ratsbeschluss vom 09.12.1999, welcher vorsieht, dass bei Neubenennungen nach Persönlichkeiten vorrangig Frauen vorzusehen sind, wird mit der Benennung des Erschließungsweges in Adelheid-Reinbold-Hof entsprochen. Die Benennung wird aufgrund von geplanten Bautätigkeiten erforderlich und dient zur eindeutigen Auffindbarkeit vor allem in Notfällen aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher des neu entstehenden Areals.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	2.175,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	625,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	2.800,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-2.800,00	

Begründung des Antrages:

Aufgrund von geplanten Bautätigkeiten wird die Benennung der entstehenden privaten Erschließungsstraße erforderlich. Mit der Benennung soll eine eindeutige postalische Zuordnung der geplanten Gebäude sichergestellt werden.

Adelheid Reinbold, geboren am 15.01.1800 in Hannover, verstorben am 14.02.1839 in Dresden, war Schriftstellerin und Dichterin. Bei einem Aufenthalt in Wien, wo sie als Erzieherin tätig war, lernte sie das literarische und politische Leben der Zeit kennen. Sie begann 1828 zu schreiben, insbesondere für Journale und Zeitschriften, darunter das "Morgenblatt für gebildete Leser". Sie schrieb in Folge Kritiken, Novellen, Dramen, einen Roman und Gedichte. Seit 1835 arbeitete sie für die "Blätter für Literarische Unterhaltung". 1836 erschien eine erste Sammlung ihrer Novellen, herausgegeben von L. Tieck, der nach ihrem frühen Tod weitere Werke von ihr publizierte.

Frau Adelheid Reinbold veröffentlichte ihre Werke wie viele Zeitgenossinnen unter dem männlichen Pseudonym Franz Berthold. Aus diesem Grund soll zur Erläuterung des Namens ein sogenanntes Legendenschild mit folgendem Text in der Örtlichkeit angebracht werden.

Legendentext:

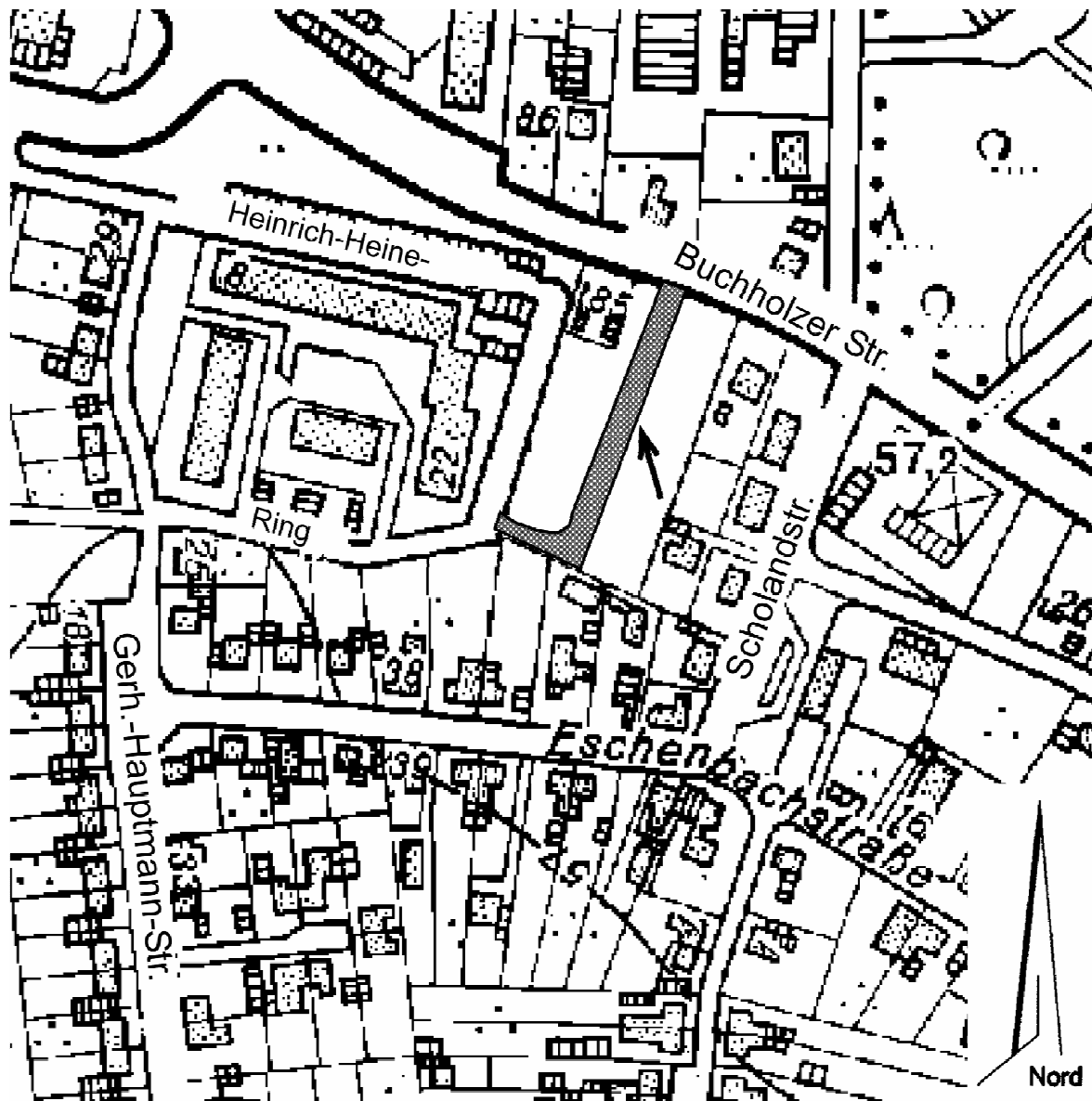
Adelheid Reinbold (15.01.1800 Hannover - 14.02.1839)
Schriftstellerin und Dichterin, veröffentlichte ihre
Werke unter dem Pseudonym Franz Berthold

Quelle: Hannoversches Biographisches Lexikon, Böttcher, Mlynek, Röhrbein, Thielen, S. 295.

Die Finanzierung des Legendenschildes ist durch den zukünftigen Eigentümer und Bauherrn gesichert.

Mit der Benennung nach Frau Adelheid Reinbold kann an die bereits bestehenden Benennungen nach Dichtern in diesem Bereich angeschlossen werden.

62.14 (alt) / 61.21 (neu)
Hannover / 20.07.2005



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Buchholz-Kleefeld zur Anhörung
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1724/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Straßenumbenennung im Stadtteil Groß-Buchholz

Antrag,
folgende Straßenumbenennung zu beschließen:

Die Alexis-Carrel-Straße, welche von der Karl-Wiechert-Allee abzweigt und in Richtung Süden zur Feodor-Lynen-Straße führt, wird umbenannt in **Rudolf-Pichlmayr-Straße**.

Kartenübersicht siehe Anlage

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aufgrund der jetzt bekannt gewordenen Vergangenheit von Alexis Carrel soll mit dieser Drucksache die Umbenennung der Alexis-Carrel-Straße in Rudolf-Pichlmayr-Straße erfolgen. Mit der Benennung sollen an die Verdienste von Rudolf Pichlmayr, der sich als international anerkannter Transplantationsmediziner der Medizinischen Hochschule Hannover und als hervorragender Wissenschaftler um die Landeshauptstadt Hannover und das Land Niedersachsen in hohem Maße verdient gemacht hat, erinnert werden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	2.175,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	625,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	2.800,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-2.800,00	

Die Kosten für Straßenbenennungen sind als Durchschnittswerte zu betrachten.

Begründung des Antrages

Die Alexis-Carrel-Straße wurde mit Ratsbeschluss vom 17.01.1991, nach dem französisch-amerikanischen Chirurgen Dr. Alexis Carrel, geboren am 28. Juni 1873 in Sainte Foy-Les-Lyon, Frankreich, verstorben am 05. November 1944 in Paris, Frankreich, benannt. Er erhielt 1912 den Nobelpreis für Medizin als Anerkennung seiner Arbeiten über die Gefäßnaht sowie über Gefäß- und Organtransplantationen.

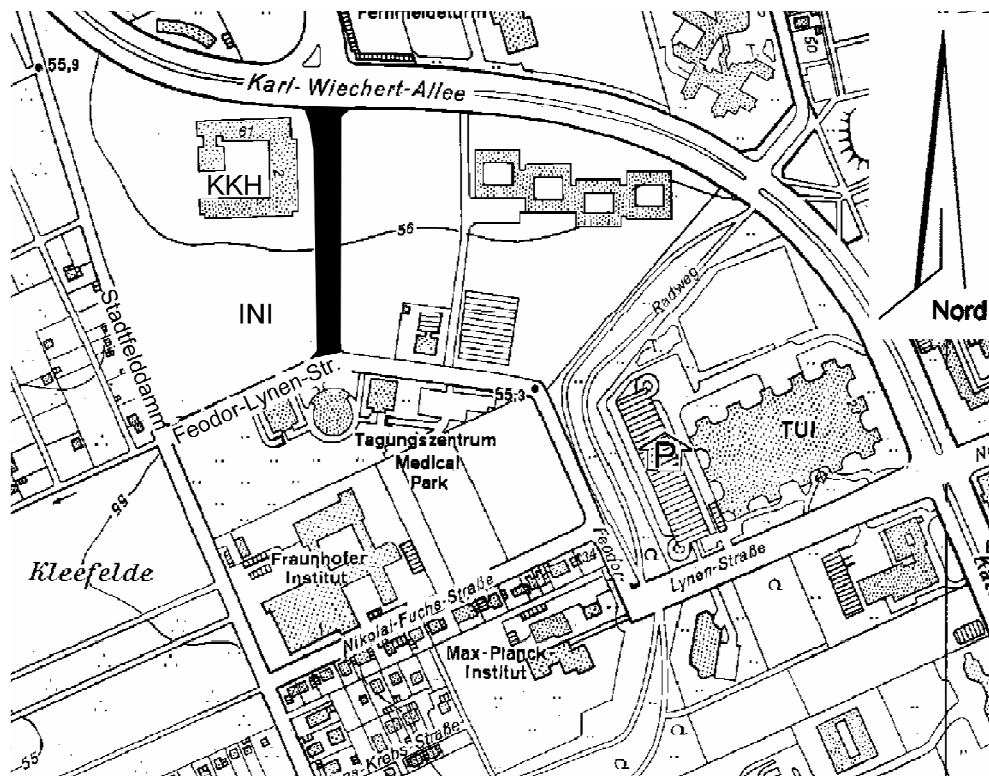
Wie erst jetzt bekannt geworden ist, weisen die Arbeiten von Alexis Carrel auch eine rassistische Vergangenheit auf. 1935 legte er in einem weltweit verbreiteten populärwissenschaftlichen Buch unter anderem dar, wie die "Vermehrung von Minderwertigen und Geisteskranken" zu verhindern sei und Schwerekriminelle in Anstalten zu töten seien, in denen "es die dazu geeigneten Gase gibt". Vor diesem Hintergrund wird die Benennung nach Dr. Carrel in der Öffentlichkeit stark in Frage gestellt. Angesichts der neuen Erkenntnisse wird daher vorgeschlagen der Forderung nach einer Umbenennung nachzukommen.

Auch die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) sowie das International Neuroscience Institut (INI) unterstützen als betroffene Anlieger die Umbenennung der Alexis-Carrel-Straße in Rudolf-Pichlmayr-Straße.

Prof. Dr. Rudolf Pichlmayr, geboren am 16. Mai 1932 in München, verstorben am 29. August 1997 in Acapulco, Mexiko, war als weltweit anerkannter Transplantationschirurg lange Jahre an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) tätig. Nach seinem Studium der Chirurgie von 1951 bis 1956 begann er bei der folgenden Ausbildung an der Chirurgischen Klinik der Universität München sich mit der Transplantationschirurgie zu beschäftigen. 1968 kam er an die Medizinische Hochschule Hannover und übernahm 1969 die Leitung der Abteilung für spezielle Chirurgie und Transplantationswesen. 1973 wurde er zum Ordinarius auf dem neu eingerichteten Lehrstuhl für Abdominal- und Transplantationschirurgie an der MHH berufen. Prof. Pichlmayr gehörte zu den Ersten, die eine Leber-Teiltransplantation durchführten, womit es gelang mit einer Spenderleber zwei Leben zu retten. Neben der klinischen Arbeit war Rudolf Pichlmayr auch in der Forschung erfolgreich. So entwickelte er viele neue operative Verfahren, die heute als weltweiter Standard gelten. Zur körperlichen und psychischen Rehabilitation von jungen Patienten nach Organtransplantationen gründete er gemeinsam mit seiner Frau die "Stiftung Rehabilitation nach Organtransplantation". Auch das 1997 verabschiedete Transplantationsgesetz ist durch ihn geprägt. Prof. Pichlmayr veröffentlichte viele Publikationen in hochrangigen Zeitschriften und hielt Vorträge bei bedeutenden nationalen und internationalen Kongressen. Neben zahlreichen weiteren Auszeichnungen wurde Rudolf Pichlmayr zum "Mediziner des Jahres 1990" gewählt und erhielt die Ehren- und Verdienstmedaillen des Landes Niedersachsen, das Große Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland sowie Ehrenmitgliedschaften in englischen und amerikanischen Chirurgenverbänden. 1997 ist Rudolf Pichlmayr während seines Aufenthaltes beim Weltkongress für Chirurgie durch einen Badeunfall gestorben.

Quellen: Die Zeit-Zeitlaeuft: Die seltsamen Lehren des Doktor Carrel; Artikel der Hannoverschen allgemeinen Zeitung sowie der Neuen Presse vom 01.09. und 02.09.1997; Pichlmayr, Rudolf - Onmeda: Medizin und Gesundheit.

62.14 (alt) = 61.21 (neu)
Hannover / 02.09.2005



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1590/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung - Rückertstraße - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 236, 1. Änderung zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 236, 1. Änderung mit Begründung zuzustimmen und
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die planungsrechtliche Aufgabe des Spielplatzes führt zu keinen konkreten Auswirkungen auf bestimmte Gruppen der Gesellschaft, da dieser Spielplatz niemals tatsächlich ausgebaut worden ist. Eine Spielplatznutzung hat dort nicht stattgefunden. Die Bewohner des Gebietes haben bereits immer den Spielplatz an der Glocksee benutzt.

Die geplante Wohnbebauung auf dem Grundstück führt zu einer Stabilisierung und Abrundung der Wohnnutzung in dem Gebiet. Mögliche schlecht einsehbaren und unbeleuchteten Flächen sowie Nischen verschwinden durch eine Bebauung. Dies trägt zu einer Erhöhung der Sicherheit in der Umgebung bei.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen bzgl. des Geschlechtes, des Alters der Betroffenen oder einzelner anderer Gruppen zu erwarten sind.

Kostentabelle

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Bebauungsplanänderung Nr. 236, 1. Änderung werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Abschnitt 6 "Kosten für die Stadt" dargelegt. Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Bezirksrat Mitte fasste am 19.08.2002 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger mit dem Planungsziel, die im Bebauungsplan Nr. 236 festgesetzten öffentliche Grünfläche - Spielplatz - auf dem Grundstück Rückertstraße Nr. 15 entsprechend ihrer ursprünglichen Nutzung wieder in ein allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Das bisher städtische Grundstück ist bereits veräußert worden. Der geplante Spielplatz ist niemals ausgebaut worden, da sich in fußläufiger Entfernung (ca. 100 m) auf der Grünfläche zwischen Glockseestraße und der Ihme ein großer alternativer Standort befindet. Dieser hat ausreichend Kapazitäten frei, so dass dort die Kinder ihren Spiel- und Bewegungsdrang ausleben können.

Im Rahmen der vorgesehenen Bebauungsplanänderung werden gleichfalls die beiden benachbarten Gebäude auf den Grundstücken Rückertstraße Nrn. 14 und 16 wieder legalisiert, die gegenwärtig lediglich unter Bestandsschutz stehen. Der bisher gültige Bebauungsplan sah für sie zum Spielplatz einen 3,0 m breiten Bauwisch sowie zur Straße hin einen 2,0 m breiten Vorgarten vor. Die rückwärtige Baugrenze war um dieses Maß nach Süden verschoben. Damit sollte langfristig eine Aufweitung der Freiflächen im Bereich des Kinderspielplatzes sichergestellt werden. Die nunmehr getroffenen Festsetzungen sehen eine geschlossenen Blockrandbebauung entsprechend der Bebauung im umgebenden Quartier vor.

Die Bekanntgabe der Planungsziele fand vom 26.09. bis zum 25.10.2002 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gingen keine Schreiben bzw. Stellungnahmen ein. Allerdings gingen im Rahmen der Bearbeitung des bereits eingereichten Bauantrages für das Grundstück Rückertstraße Nr. 15 einige Einwendungen von den Bewohnern des Nachbargrundstücks Rückertstraße Nr. 14 ein. Die Forderungen beinhalten folgende Punkte:

- Die geplanten baurechtlich erforderlichen Einstellplätze auf der Rückseite des geplanten Neubaus seien unzumutbar. Sie würden zu einer Erhöhung der Lärm- und Geruchsbelästigung beitragen, insbesondere gelte dies für die drei Einstellplätze im Freien.
- Bei einer geplanten Gebäudehöhe von 17,40 m sei die Einhaltung eines Grenzabstandes von 8,70 m durchaus angemessen (Abstand = 1/2 H).
- Um den Charakter des Hofes der Rückertstraße Nr. 14 als Ruhezone zu bewahren, sei die Erhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenen Gartenmauer mit Begrünung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die genannten Punkte lassen sich im Rahmen der Bauleitplanung nicht abarbeiten. Im Rahmen der Baugenehmigung sind allerdings bereits verschiedenen Gespräche geführt worden, in denen sich der Bauherr damit einverstanden erklärt hat, durch entsprechende Maßnahmen, wie die Überdachung der Einstellplätze, passende Bepflanzungen u.ä., die Beeinträchtigungen auf dem Nachbargrundstück so gering wie möglich zu halten.

Der Bebauungsplan sieht zur Bildung einer Blockrandbebauung eine geschlossene Bebauung vor. Diese ist im rückwärtigen Bereich des Grundstücks nicht möglich, da sich an

der Ostseite des Gebäudes Rückertstraße Nr. 14 im zurückgesetzten Bereich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden. Der Bauantrag für das geplante Gebäude sieht für diesen Bereich einen Grenzabstand von ca. 4,50 m vor. Bei einem noch größeren Abstand wäre eine Bebauung im rückwärtigen Bereich kaum noch möglich. Das benachbarte Gebäude weist im genannten Bereich einen Grenzabstand von ca. 1,50 m auf, so dass insgesamt ein Gebäudeabstand von ca. 6,0 m entstehen würde. Es ist davon auszugehen, dass bei diesem Abstand gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Die benachbarten Gebäude Rückertstraße Nrn. 11 - 13, die allerdings auf einer anderen Rechtsgrundlage genehmigt worden sind, weisen in vergleichbaren Bereichen wesentlich geringere Abstände auf. Eine endgültige Regelung dazu wird im Rahmen der Baugenehmigung vorgenommen.

Die Festsetzung der Baulinie, der zwingenden Gebäudehöhe und die geschlossene Bauweise sind jedoch erforderlich und gerechtfertigt, um trotz der Abweichungen von den Abstandsvorschriften unter Bezugnahme auf den § 13 Abs. 1, Nr.13 NBauO die Verwirklichung besonders baugestalterischer und städtebaulicher Absichten zu ermöglichen.

Die gutachterliche Stellungnahme der Landschafts- und Naturschutzabteilung ist als Anlage beigelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist aufgrund der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

Der vorliegende Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des BauGB in der Fassung vor dem 20.07.2004 fortgeführt. Um die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes herbeiführen zu können, sind die beantragten Beschlüsse erforderlich.

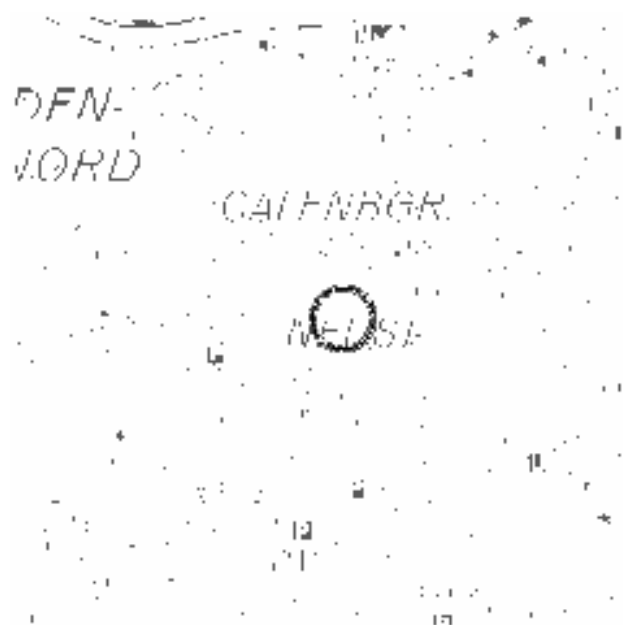
61.11
Hannover / 22.08.2005

Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung
- Rückertstraße -

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren

Planungsbezirk: Nord

Stadtteil: Calenberger Nordstadt



Geltungsbereich:

Grundstücke Rückertstraße Nrn. 14,
15, und 16

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

15-1925/2002

Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung

61.11/26.07.05

Begründung

**Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung
- Rückertstraße -**

Stadtteil Calenberger Neustadt



Geltungsbereich:

Grundstücke Rückertstraße Nrn.
14, 15 und 16.

1. Zweck des Bebauungsplanes

Die Grundstücke der Bebauungsplanänderung liegen derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 236 aus dem Jahr 1981. Dieser setzt für die Baublöcke nördlich und südlich der Rückertstraße allgemeines Wohngebiet fest. Lediglich das Grundstück Rückertstraße Nr. 15 ist als öffentliche Grünfläche mit näherer Beschreibung „Spielplatz“ festgesetzt. Dieser Spielplatz ist allerdings nie ausgebaut worden. In fußläufiger Entfernung zur Bebauungsplanänderung befindet sich östlich der Glockseestraße eine große öffentliche Grün- und Spielfläche, die Bestandteil eines Jugendzentrums ist. Diese Spielfläche macht den festgesetzten Spielplatz in der Rückertstraße entbehrlich.

Das städtische Grundstück soll daher veräußert und eine Bebauung entsprechend der Nachbarbebauung ermöglicht werden. Mit der geplanten Nutzung wird dann der ursprünglich geltenden Baunutzungsplan entsprochen und der Urzustand des Baublockes wieder hergestellt.

Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich der Bebauungsplanänderung als Wohnbaufläche dargestellt. Die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Städtebauliche Ziele

2.1 Bauland

Das Quartier in der Calenberger Neustadt zwischen Lenastraße und Wielandstraße einschließlich der mittig gelegenen Rückertstraße zeichnet sich durch eine geschlossene Blockrandbebauung mit überwiegend IV-geschossiger Wohnbebauung aus. Der entbehrlich gewordene Spielplatz (s. Pkt. 2.2) in der Rückertstraße soll daher ebenfalls einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Es ist städtebauliches Ziel, die Blockrandbebauung in diesem Quartier zu erhalten. Mit der geplanten Bebauung des Grundstücks Rückertstraße Nr. 15 wird es möglich, den Baublock an der Rückertstraße wieder zu schließen, wie es in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg gewesen war. Erst durch eine Bombardierung im Krieg wurde das damalige Gebäude auf dem Grundstück Rückertstraße Nr. 15 zerstört.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für diesen Bereich orientieren sich an diesem Grund weitestgehend an dem vorhandenen Bestand. Es wird beginnend an der Straßenbegrenzungslinie eine überbaubare Fläche entlang der Rückertstraße festgesetzt, die eine Bautiefe von 18,0 m aufweist. Dies entspricht im Wesentlichen der im Bebauungsplan Nr. 236 festgesetzten überbaubaren Fläche entlang der Südseite der Rückertstraße. Hiervon ausgenommen waren bisher lediglich das Spielplatzgrundstück sowie die beiden angrenzenden Grundstücke Rückertstraße Nrn. 14 und 16. Zwischen diesen beiden Grundstücken war in Anbetracht der durch den damals festgesetzten Spielplatz eine Öffnung in den Blockinnenbereich entstanden. Zur besseren architektonischen Einpassung in die Bebauung wurden für die beiden seitlich angrenzenden Grundstücke ein 3,0 m breiter Bauwich sowie ein 2,0 m breiter Vorgarten vorgesehen. Um dieses Maß war die rückwärtige Baugrenze nach Süden verschoben. Langfristig sollte hiermit eine Aufweitung der Freiflächen im Bereich des Kinderspielplatzes sichergestellt werden. Damit stehen die beiden Gebäude Rückertstraße Nrn. 14 und 16 gegenwärtig jedoch unter Bestandsschutz.

Bei der nunmehr vorgesehenen Aufgabe des geplanten Spielplatzes und einer baulichen Schließung des Blockrandes entfällt gleichsam das Erfordernis zur Aufweitung der Freiflächen im Bereich des Spielplatzes. Die überbaubare Fläche im Bereich der Bebauungsplanänderung wird daher analog zur übrigen Bebauung südlich der Rückertstraße festgesetzt und damit auch die beiden Gebäude Rückertstraße Nrn. 14 und 16 wieder legalisiert.

Um sicherzustellen, dass notwendige Neubauten städtebaulich befriedigend in das Ortsbild eingefügt werden, setzt der Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Vollgeschosse zwingend (IV) fest. Ferner wird zu der Verkehrsfläche hin eine Baulinie ausgewiesen, die bei Neubaumaßnahmen aufgegriffen werden muss.

Zur Ermöglichung einer stärkeren Gliederung der einzelnen Baukörper und zur Auflockerung der Fassaden können die Baulinien jedoch durch Gebäudeteile ausnahmsweise bis zu 3,0 m unterschritten werden, wenn dies aus Gründen differenzierter Einzelgestaltung erforderlich ist.

An den Straßenfronten können die erforderlichen Grenzabstände nach NBauO nicht immer eingehalten werden. Die Ausweisungen - Baulinie und zwingende Zahl der Vollgeschosse (IV) - sind erforderlich und gerechtfertigt, um trotz der Abweichungen von den Abstandsvorschriften die Verwirklichung besonderer baugestalterischer und städtebaulicher Absichten zu ermöglichen. Die Anforderungen treffen für das Plangebiet zu, da die vorhandene Blockrandbebauung erhalten und ergänzt werden soll. Die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht gestört, da die in den vorhandenen er-

haltenswerten Gebäuden an den Straßenfluchten liegenden Aufenthaltsräume durch die Anzahl der vorhandenen Straßen in der Umgebung sowie die aufgeweiteten Kreuzungsbereiche ausreichend belichtet und belüftet werden.

Die vorhandene und städtebaulich gewünschte Blockrandbebauung erfordert weiterhin die Festsetzung der geschlossenen Bauweise.

Die vorhandene Bebauung entlang der Südseite der Rückertstraße weist die geschlossene Bebauung zur Straßenfront hin auf, im rückwärtigen Grundstücksbereich wurden jedoch Gebäudeteile mit einem seitlichen Grenzabstand von ca. 1,5 m gebaut. Hier sind über alle Geschosse Fenster vorhanden, die auch Aufenthaltsräume belichten und besonnen. Die vorhandene Bebauung erfordert in diesem Bereich eine Abweichung von der geschlossenen Bebauung, so dass auf dem noch freien Grundstück Rückertstraße Nr. 15 im rückwärtigen Bereich entsprechend den Erfordernissen der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden muss. Regelungen hierzu werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen sein.

Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Rückertstraße Nr. 16 befindet sich als Hinterhaus ein weiteres Wohngebäude. Dieses Haus liegt außerhalb der überbaubaren Fläche. Für dieses Gebäude sind die Grundsätze des Bestandschutzes anzuwenden. Zur Sicherung der Freiräume kann jedoch langfristig, wie auch für andere Wohngebäude im Blockinnenbereich, kein Baurecht vorgesehen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird komplett aus den Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 236 übernommen. Änderungen sind nicht notwendig. Es gelten daher neben den zwingend IV Vollgeschossen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 sowie ausnahmsweise eine Geschossflächenzahlerhöhung von 0,5 für Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden. Die Geschossflächenzahlerhöhung soll den Bauherren künftiger Projekte einen Anreiz dafür bieten, trotz höherer Baukosten Tiefgaragen zu erstellen, um die im Blockinnenbereich entstehenden Immissionen durch Kraftfahrzeuge auf den erforderlichen Stellplätzen soweit wie möglich zu reduzieren. Für diese ausnahmsweise Erhöhung der Geschossflächenzahl wird die in § 17 (1) BauNVO festgelegte Obergrenze (GRZ = 1,2) für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung überschritten.

Der festgesetzte Wert ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Das Baugebiet und die Umgebung waren bereits am 1. August 1962 (Inkrafttreten der ersten Fassung der BauNVO) überwiegend bebaut. Es ist städtebauliches Ziel der Stadt Hannover den verdichteten citynahen Wohnungsstandort hier zu erhalten, der im Einklang steht mit der Bebauung, wie er in der Calenberger Neustadt an vielen Stellen vorhanden ist. Dieser Standort soll weiter als Wohngebiet entwickelt werden und eine dauerhafte Attraktivität erhalten. Durch die Errichtung von Tiefgaragen werden Freiflächen für die Bewohner erhalten, was zu einer Attraktivitätssteigerung beiträgt. Eine Überschreitung der Obergrenzen der Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO ist damit städtebaulich erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die erhöhte Ausnutzung trägt stattdessen zum Erhalt von Grünflächen in den Stadtrandbereichen bei. Sie wirkt so dem Flächenverbrauch in der Stadt entgegen. In der Umgebung des Plangebietes bieten sich die öffentliche Freifläche an der Glocksee sowie die Grünflächen entlang der Ihme zu Erholungszwecken an. Ferner ist durch die aufgeweiteten Verkehrsflächen der Humboldtstraße und den Goetheplatz sowie die Freiflächen entlang der Ihme eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung gewährleistet, so dass insgesamt die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung von Feuerwehrezufahrten und -durchfahrten mit ihren notwendigen Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

2.2 Spielplatz

In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass ein konkreter Bedarf für den Spielplatz Rückertstraße Nr. 15 nicht vorhanden ist. Die Fläche ist daher niemals als Spielplatz ausgebaut worden und liegt brach. Sie ist relativ klein und befindet sich in unmittelbarer Nähe des öffentlichen Spielplatzes auf der ausgedehnten Grünfläche entlang der Ihme westlich der Glockseestraße. Hier sind noch ausreichend Kapazitäten vorhanden, so dass die Kinder der Umgebung ihren Spiel- und Bewegungsdrang dort intensiv ausleben können.

2.3 Verkehr und Versorgung

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Straßen, Versorgungsleitungen und Kanäle im Wesentlichen erschlossen. Es liegt innenstadtnah und ist über die Humboldtstraße, die Goethestraße bzw. über die Gustav-Bratke-Allee an den City - Ring angeschlossen.

Die nächstgelegene Stadtbahnstation befindet sich am Goetheplatz. Weiterhin ist an der Humboldtstraße eine Bushaltestelle vorhanden. Damit ist in fußläufiger Entfernung ein guter Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr gegeben.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich die Verminderung der CO₂ - Emissionen zum Ziel gesetzt. Es wird daher angestrebt, die neuen Gebäude durch eine zentrale Kesselanlage mit Heizwärme und Warmwasser zu versorgen. Es sollen nur Heizsysteme verwendet werden, deren Emissionswerte (der gesamten Energiebereitstellung) nicht höher sind als die von Gas-Brennwert-Heizungen. Ausgenommen sind lediglich automatisch beschickte Biomasse-Heizkessel, welche die Emissionsgrenzwerte des Bundes für Wirtschaft einhalten.

3. Infrastruktur

In der näheren Umgebung sind die zur Versorgung des Baugebietes notwendigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden. Des Weiteren stehen ausreichend Schulen und Kindertagesstätten im Stadtteil selbst und in den angrenzenden Stadtteilen zur Verfügung. Die nächsten Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf befinden sich im Bereich Humboldtstraße / Calenberger Straße, Goethestraße, in Linden sowie in der Stadtmitte.

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Lärmschutz

Bereits im Bebauungsplan Nr. 236 wurde eine textliche Festsetzung zum Lärmschutz vorgesehen, da das Plangebiet durch Verkehrsimmissionen belastet war, die auf den am Plangebiet entlang führenden Hauptverkehrsstraßen verursacht wurden. Diese Belastung ist nach wie vor vorhanden, so dass durch textliche Festsetzung auch weiterhin geregelt wird, dass in einer Tiefe von ca. 50 m entlang der Humboldtstraße zu den Verkehrsflächen hin orientierte Fenster und Türöffnungen von Aufenthaltsräumen mit Schallschutzfenstern auszustatten sind.

Aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht ist kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand, möglich. Erforderliche Schutzmaßnahmen können daher nur durch die Festsetzung passiven Lärmschutzes erreicht werden. Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen

soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist allerdings eine exakte Berechnung hierzu erforderlicher bewerteter Schalldämmmaße nicht möglich ist, weil wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken noch nicht bekannt sind und erst im Baugenehmigungsverfahren festliegen. Die Festsetzung von Lärmschutzfenstern kann daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u.a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden.

Auf diese Weise ist passiver Lärmschutz zu erreichen, der den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglicht. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugedachte Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikations- und Schlafstörungen vermieden werden.

4.2 Naturschutz

Die Fläche des Grundstücks Rückertstraße Nr. 15 stellt sich als vollständig unversiegelte Baulücke mit angrenzender III- bis IV-geschossiger Bebauung dar. Auf der Fläche hat sich eine grasreiche Ruderalvegetation angesiedelt, die stellenweise bereits mit Gehölzaufwuchs von Ahorn, Birke und anderen Arten durchsetzt ist. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der isolierten Lage der Fläche nicht zu vermuten und wurden bei der Inaugenscheinnahme auch nicht angetroffen. Die Fläche besitzt einen allgemeinen Wert für den Naturschutz.

Bei Ausführung der Planung wird es zu einer Versiegelung und damit zu einem Verlust der Vegetation und des belebten Bodens kommen. Versickerungsmöglichkeiten für das Grundwasser werden reduziert. Insgesamt sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt aufgrund der geringen Größe der Planfläche jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Die neu zu schaffenden Baurechte werden den Zustand von Natur und Landschaft somit nicht nachteilig verändern, ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich und die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

4.3 Altlasten

Für den Bereich der Bebauungsplanänderung liegen keine Hinweise auf eventuelle Bodenverunreinigungen oder eine Verdachtsfläche vor.

Im angrenzenden südöstlichen Teilbereich des Bebauungsplanes befanden sich zwei ehemalige Verdachtsflächen (öffentliche Tankstellen) an der Humboldtstraße 18 und 21. Unterirdische Tankbehälter wurden verfüllt. Informationen auf mögliche Schadstoffeinträge (Benzin, Dieselkraftstoffe, Mineralöle oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) durch die gewerbliche Nutzung liegen nicht vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser gelangt sein können und somit auch benachbarte Grundstücke nachhaltig beeinträchtigt wurden. Bei Baumaßnahmen und Grundwasserabsenkungen im Plangebiet ist deshalb besonders auf Verunreinigungen zu achten.

Sollten Auffälligkeiten entdeckt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu benachrichtigen.

4.4 Kampfmittel

Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weisen die Luftbildaufnahmen aus dem zweiten Weltkrieg eine Bombardierung des Bebauungsplangebietes auf. Es ist daher nicht gänzlich auszuschließen, dass dort noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Bei Bauvorhaben werden daher aus Sicherheitsgründen, je nach Vorgehensweise baubegleitende Maßnahmen empfohlen.

Sollten bei einer Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist die zuständige Behörde (Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen, Dezernat 23, Zentrale Polizeidirektion Hannover) zu benachrichtigen.

5. Denkmalschutz

Das Gebäude Rückertstraße Nr. 14 ist ein Baudenkmal gemäß § 3.3 Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Dieses Baudenkmal gehört zu einer Gruppe baulicher Anlagen nach § 3.3 NDSchG, das die Bauten Rückertstraße Nr. 4 - 14 umfasst und den Straßenraum nachhaltig prägt. Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen dürfen diese nach § 8 NDSchG nicht beeinträchtigen. Bauliche Veränderungen sind daher nur mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen und bedürfen nach § 10.1 NDSchG zumindest einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Der von der Bebauungsplanänderung betroffene Denkmalbereich ist nachrichtlich dargestellt.

6. Kosten für die Stadt

Der Stadt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten.

aufgestellt
Bereich Stadtplanung, Juli 2005

Hannover hat der Begründung
des Entwurfes am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11/05.07.2005

**Landeshauptstadt Hannover
Hausmitteilung**

**An: 67.10
Kopien: Region 36.05 Fr. Muschter.
z.K. an:**

**Von: 67.6/ Nu
Datum: 15.05.02
Hausruf: 43929 Fax: 42914**

**Bebauungsplan Nr. 236, 1. Änderung
Stellungnahme der Landschafts- und Naturschutzabteilung**

Planung

Eine bisher zur Spielplatznutzung vorgesehene Fläche soll zukünftig im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebietes baulich genutzt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die vollständig unversiegelte Planfläche umfasst eine Baulücke mit angrenzender III-IV-geschossiger Bebauung. Auf der Fläche hat sich eine grasreiche Ruderalvegetation angesiedelt, die stellenweise bereits mit Gehölzaufwuchs von Ahorn, Birke und anderen Arten durchsetzt ist. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der isolierten Lage der Fläche nicht zu vermuten und wurden bei der Inaugenscheinnahme auch nicht angetroffen. Die Fläche besitzt einen allgemeinen Wert für den Naturschutz.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung wird es zu einer Versiegelung und damit zu einem Verlust der Vegetation und des belebten Bodens kommen. Versickerungsmöglichkeiten für das Grundwasser werden reduziert. Insgesamt sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt aufgrund der geringen Größe der Planfläche von untergeordneter Bedeutung.

Eingriffsregelung

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche bereits gemäß § 34 BauGB baulich zu nutzen wäre. Zudem werden die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt als nicht erheblich eingeschätzt.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Misburg-Anderten (zur Kenntnis)

Nr. 1612/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**Bebauungsplan Nr.731, 1. Änderung, Heinrichstraße
Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss**

Antrag,

1. die mit einer Unterschriftenliste eingereichten Anregungen aus der unmittelbaren Nachbarschaft nicht zu berücksichtigen,
2. den Bebauungsplan Nr. 731, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das beabsichtigte Vorhaben ist unter Gendergesichtspunkten weitestgehend neutral. Mit der Bebauungsplan-Änderung soll Wohnungsbau in einem zentralen, gut erschlossenen Bereich des Stadtteiles Misburg-Nord ermöglicht werden.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Bebauungsplan Nr. 731, 1. Änderung hat vom 23. Juni 2005 bis 22. Juli 2005 öffentlich ausgelegen. Direkte Nachbarn haben sich mit einer Unterschriftenliste (49 Unterschriften) gegen eine Bebauung auf dem Grundstück an der Ecke Kampstraße/Heinrichstraße ausgesprochen.

Die Anregungen werden nachfolgend wörtlich zitiert:

"Der betreffende Grundstücksteil im alten B-Plan war mal Verkehrsfläche vorgesehen, dieses wurde aber nie verwirklicht. Der Grundstücksteil ist immer von den Ureigentümern und den Mietern genutzt und gepflegt worden, ebenso nach dem Verkauf des Hauses, aufgeteilt in Eigentumswohnungen, von der Verwaltung.

Die in der B-Plan-Änderung vorgesehene Baufläche befindet sich in einem stark begrünten Bereich mit hochgewachsenen Laubbäumen, die bei einer Bebauung entfernt werden müssten. Versäumt wurde bei der Aufstellung der Änderung des B-Planes eine Umweltverträglichkeit durch ein Gutachten bestätigen zu lassen. Dies ist nach der heutigen Gesetzgebung nach BauGB § 1 - § 4 c Pflicht.

Weiterhin erheben wir Bedenken, dass die Abstandsmaße des viergeschossigen Wohnhauses mit mindestens einem H mit der vorgesehenen Bebauung korrespondiert. Hierzu sind Nachweise erforderlich und Ihrerseits zu erbringen.

Ebenso entsteht durch eine Bebauung eine Wertminderung der vorhandenen Eigentumswohnungen. Es gibt genügend Flächen im Steinbruchsfeld, die seit mehr als 20 Jahren vor sich hinschlummern, die für eine Bebauung mit Wohnungen prädestiniert sind."

Stellungnahme der Verwaltung:

Das südlich des Grundstückes Heinrichstraße 10 gelegene Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 731 größtenteils als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ein altes Konzept zur Verkehrsführung in diesem Bereich sah vor, die Kampstraße von der Straße Am Forstkamp abzuhängen. Im Bebauungsplan Nr. 731 sind im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Konzeptes eine großzügige Wendeanlage und öffentliche Stellplätze auch auf dem o. g. Privatgrundstück festgesetzt. Da das frühere Verkehrskonzept nicht mehr realisiert werden soll, erübrigt sich auch die bislang festgesetzte Inanspruchnahme von Privatflächen. Ein Erwerb der Flächen als öffentliche Verkehrsflächen ist somit nicht mehr erforderlich. Bei dieser Sachlage ist es dem Eigentümer nicht zuzumuten, das Grundstück als Freifläche vorzuhalten und keine wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten zu haben. Eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist deshalb sachgerecht.

Die bisherige Nutzung und Pflege durch die Eigentümer und Mieter des Grundstücks Heinrichstraße 10 ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant. Hier handelt es sich um rein privatrechtliche Fragen, die planungsrechtlich nicht geklärt werden können und dürfen.

Das Grundstück hat vor allem zur Kampstraße hin einen Baumbestand; der innere Bereich ist überwiegend mit Scherrasen bewachsen. Entlang der Kampstraße wird deshalb eine Fläche festgesetzt, auf der dieser Baumbestand zu erhalten ist. Sollte es entlang der Heinrichstraße erforderlich sein, Bäume zu fällen, um eine Bebauung zu ermöglichen, ist die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover anzuwenden. Das Bebauungsplanverfahren wird nach altem Baurecht (in der vor dem 20.7.2004 geltenden Fassung des BauGB) durchgeführt. Ein Umweltbericht ist daher nicht zu erstellen. Unabhängig davon wird die planungsrechtliche Situation durch die geplanten Festsetzungen in Bezug auf Naturschutzbelange verbessert. Bei der Herstellung der im Ursprungsplan festgesetzten Verkehrsfläche hätten die Bäume nahezu vollständig entfernt werden müssen; auch der Versiegelungsgrad des Grundstücks wäre deutlich höher gewesen.

Die Grenzabstände sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren gemäß Nds. Bauordnung einzuhalten. Bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse wurde aber bereits berücksichtigt, dass auf dem überplanten Grundstück eine Baulast zu Gunsten des nördlich angrenzenden

viergeschossig bebauten Grundstücks eingetragen ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauung eines Grundstücks mit einer Wohnbebauung in einem bereits existierenden allgemeinen Wohngebiet eine Wertminderung auf dem Nachbargrundstück verursacht wird.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen nicht zu berücksichtigen.

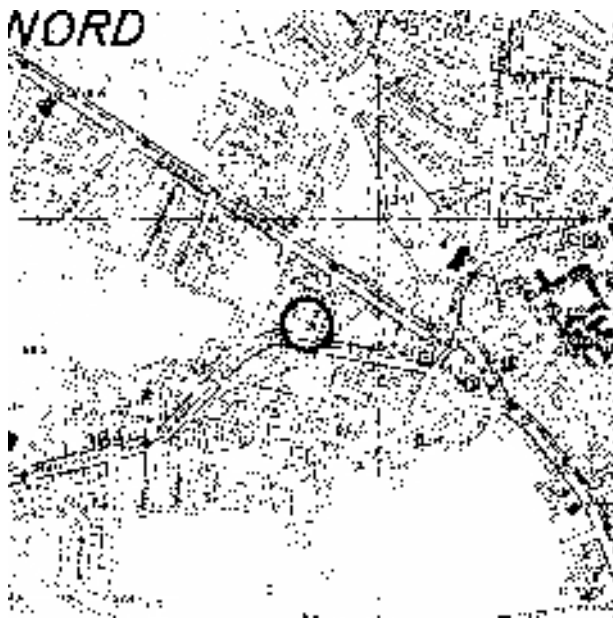
Das Bebauungsplanverfahren wird - wie bereits vorstehend angegeben - nach dem alten Baurecht (in der vor dem 20.7.2004 geltenden Fassung des BauGB) durchgeführt. Der beantragte Beschluss ist erforderlich, um das Verfahren abschließen zu können.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigelegt.

61.12
Hannover / 23.08.2005

**Bebauungsplan Nr. 731, 1. Änderung
- Heinrichstraße -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Misburg - Nord

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Eckgrundstück
Kampstraße / Heinrichstraße südlich des Grund-
stückes Heinrichstraße 10.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- 15-3042/2002 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- 1727/2003 Aufstellungsbeschluss
- 0546/2005 Auslegungsbeschluss

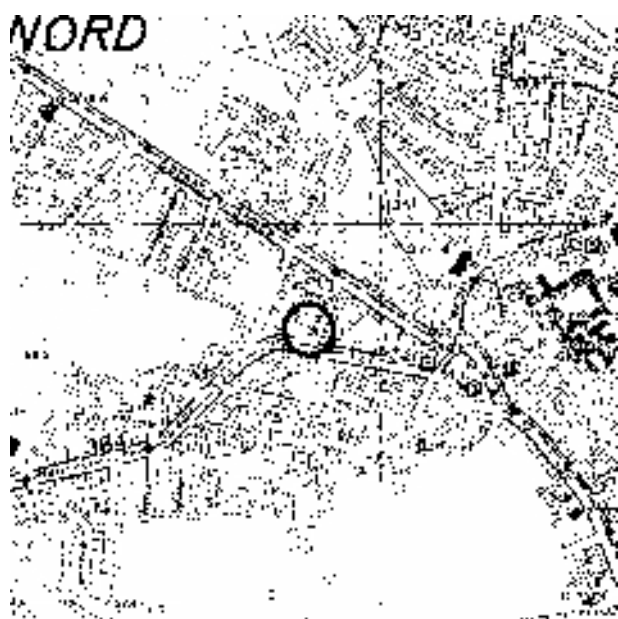
B e g r ü n d u n g

**Bebauungsplan Nr. 731, 1. Änderung
- Heinrichstraße -**

Stadtteil: Misburg - Nord

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Eckgrundstück Kampstraße / Heinrichstraße südlich des Grundstückes Heinrichstraße 10.



1. Zweck des Bebauungsplanes

Das südlich des Grundstückes Heinrichstraße 10 gelegene Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 731 größtenteils als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ein altes Konzept zur Verkehrsführung in diesem Bereich sah vor, die Kampstraße von der Straße Am Forstkamp abzuhängen. Im Bebauungsplan Nr. 731 sind im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Konzeptes eine großzügige Wendeanlage und öffentliche Stellplätze auch auf dem o. g. Privatgrundstück festgesetzt. Da das frühere Verkehrskonzept nicht mehr realisiert werden soll, erübrigt sich auch die bislang festgesetzte Inanspruchnahme von Privatflächen. Ein Erwerb der Flächen als öffentliche Verkehrsflächen ist somit nicht mehr erforderlich. Der Grundstückseigentümer möchte das Grundstück jetzt als Wohnbauland verwerten. Mit der Planänderung sollen dafür die Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover entwickelt.

2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

Als Art der baulichen Nutzung soll entsprechend der Festsetzung für die nördlich angrenzenden Bauflächen allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Es soll eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden, die maximal mit zwei Vollgeschossen bebaut werden kann. Die Zahl von zwei Vollgeschossen wurde gewählt, weil sie sich der geschlossenen Bauzeile auf den nördlich angrenzenden Grundstücken mit ihren drei bis fünf Vollgeschossen unterordnen soll. Die Lage der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt eine zugunsten des nördlich angrenzenden Grundstückes eingetragene Abstandsbaulast. Als Grundflächenzahl soll ein Wert von 0,4 ausgewiesen werden, das entspricht dem nach der BauNVO zulässigen Höchstwert. Dieser Wert ist durchaus ortsüblich, auch in den nördlich angrenzenden Baugebieten wie im Baugebiet östlich der Heinrichstraße ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Mit der Festsetzung, dass entlang der Kampstraße der Baumbestand zu erhalten ist, wird der Eindruck eines „grünen“ Grundstückes Ortsbildbestimmend bleiben.

Die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Einstellplätze können auf dem Baugrundstück untergebracht werden.

3. Verkehr, Versorgung und Infrastruktureinrichtungen

Über die vorhandenen Straßen ist die Erschließung des Baugrundstückes gewährleistet.

Durch die in der Hannoverschen Straße und in der Buchholzer Straße verkehrenden Buslinien ist das Plangebiet an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

Die zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Leitungen und Kanäle sind vorhanden. Im südlichen Bereich des Grundstückes verläuft innerhalb der Fläche mit Pflanzungsbindungen ein Regenwasserkanal. Eine besondere Sicherung des Kanals im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da er durch die festgesetzte Bepflanzungsbindung nicht überbaut werden kann.

Durch die Neubebauung entsteht kein nennenswerter Mehrbedarf an öffentlichen wie privaten Infrastruktureinrichtungen. Öffentliche Versorgungseinrichtungen wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten befinden sich im Stadtteil. Läden zur Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs befinden sich im Bereich Meyers Garten sowie an der Hannoverschen Straße. Ein öffentlicher Spielplatz, der den sehr geringen Mehrbedarf an Spielfläche mit abdecken kann, befindet sich an der Kampstraße im Bereich des Neubaugebietes Steinbruchsfeld.

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Naturschutz

Das Grundstück verfügt hauptsächlich zur Kampstraße hin über einen Baumbestand. Entlang der Kampstraße wird eine Fläche festgesetzt, auf der der vorhandene Baumbestand zu erhalten ist. Für die übrigen Bäume sind die Bestimmungen der hannoverschen Baumschutzsatzung zu beachten.

Die durch die Planänderung beabsichtigte Schaffung von Baurechten hat gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen (fast zu 100% Verkehrsfläche) bedeutend weniger Bodenverlust und -versiegelung zur Folge. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

4.2 Schallschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung wurde geprüft, ob von der Hannoverschen Straße aus störende Verkehrsrgeräusche auf das Grundstück einwirken. Dabei wurde von einer langen gerade Straße bei freier Schallausbreitung ausgegangen, d. h., eventuell vorhandene Schallhindernisse wie z. B. die Gebäude Hannoversche Straße 30 und 32 wurden nicht berücksichtigt. Nicht in die Beurteilung einbezogen wurden aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung und geringen Verkehrsmengen die Heinrichstraße und die Kampstraße. Die

Ergebnisse dieser Beurteilung ergeben in 30 Meter Entfernung zur Straßenachse einen Schallimmissionspegel von 59,5 dB(A) tags und 49,3 dB(A) nachts. Diese Werte liegen nach der DIN 18005, die einen fachlich anerkannten Beurteilungsmaßstab darstellt, um ca. 5 dB(A) über den Immissionsrichtwerten für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die Festsetzung von Schallschutzfenstern ist aber nicht erforderlich, da die nach der der Energieeinsparverordnung einzubauenden Fenster einen ausreichenden Dämmwert bieten, der die in den Aufenthaltsräumen anzustrebenden gesunden Wohnverhältnisse gewährleistet. Hinsichtlich der Freiflächen ist anzumerken, dass sie sich größtenteils aufgrund der einzuhaltenen Grenzabstandsbaulast auf der Nordseite des geplanten Wohngebäudes befinden. Für die südlich vor dem Gebäude liegenden Freiflächen ergibt sich in einem gewissen Umfang eine Schutzwirkung durch den zu erhaltenden Baumbestand an der südlichen Grundstücksgrenze.

4.3 Luftbelastung

Nach dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt der Planbereich nicht in einem überdurchschnittlich belasteten Gebiet. Die durch die Neubebauung entstehende Mehrbelastung ist zu vernachlässigen. Bei Verkehrszahlen von rd. 4.000 Fahrzeugen (davon ca. 250 LKW) auf der Hannoverschen Straße ist eine Überschreitung der Grenzwerte z. B. für Stickstoffdioxid nicht gegeben.

4.4 Altlasten und Kampfmittel

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlasten vor. In der Nähe befindliche Verdachtsflächen haben nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Einfluss auf die geplante Baumaßnahme.

Die alliierten Luftbilder zeigen eine Bombardierung im Planbereich. Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb eine Oberflächensondierung empfohlen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich verfüllte Bombenrichter im Plangebiet befinden.

5. Kosten für die Stadt

Durch die Planänderung entstehen der Stadt keine Kosten.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
März 2005

(Heesch)
Fachbereichsleitersleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am 09.06.2005 zugestimmt.

61.12 / 08.03.2005

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Sie wird unverändert als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Begründung der Satzung aufgestellt

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung der Satzung
am zugestimmt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
August 2005

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 11.08.2005

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 731, 1. Änderung
entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987)

Planung

Das Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 731 als Verkehrsfläche festgesetzt. Da das frühere Verkehrskonzept nicht mehr realisiert wird, soll auf dem Grundstück ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Höhe der Bebauung soll zwei Vollgeschosse nicht übersteigen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Grundstück wirkt durch seine Einrahmung mit einem älteren Baumbestand, der als zu erhalten festgesetzt wird.

Auswirkungen der Planung

Durch die neuen Baurechte werden Bodenverlust und -versiegelung geringer ausfallen als in der ursprünglichen Festsetzung als Verkehrsfläche.

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover ist zu beachten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

26.01.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An die beratenden Mitglieder des
Bauausschusses (zur Kenntnis)

Nr. 1683/2005

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änderung - Lindener Hafen (Nord) -
- Textliche Änderung -
Satzungsbeschluss**

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen sowie der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Zur Qualität eines Wohngebietes zählt neben der ruhigen Lage und dem Grün- und Freiflächenangebot auch die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die in Geschäften, Praxen und Büros angeboten werden. Einzelläden, Ladengruppen und Marktplätze dienen als Kommunikationspunkte, an denen nachbarschaftliche Kontakte geknüpft und erhalten werden. Die Aufgaben der örtlichen Versorgung werden je nach Lage und Einzugsbereich von Nachbarschaftsläden und zentralen Einkaufsschwerpunkten (Marktbereichen) wahrgenommen. Diese Planung dient der Sicherung der wohnungsnahen Versorgungsstruktur, da sie Einzelhandelsbetriebe (insbesondere Nahversorger) im Plangebiet ausschließt und so auf integrierte Standorte lenkt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 09.06.2005 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.06. bis 22.07.2005 öffentlich ausgelegen.

In dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein, die sich gegen die Planung richteten. Die Region Hannover wies darauf hin, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung

vereinbar ist.

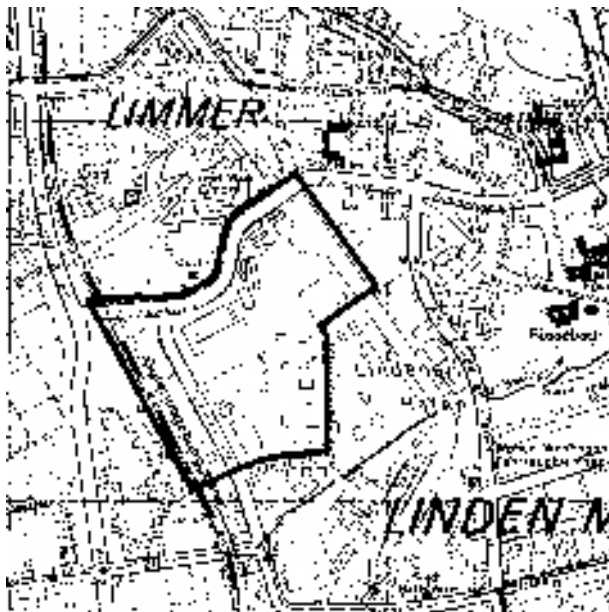
Die Region Hannover gab ferner aus wasserwirtschaftlicher Sicht den Hinweis, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser sowie für eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten grundsätzlich eine Erlaubnis der Region Hannover - Untere Wasserbehörde - erforderlich ist. Darüber hinaus wies die Region Hannover darauf hin, dass für den Stichkanal Linden nördlich des Fössedükers als Gewässer I. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 10 m und für die Fösse als Gewässer II. Ordnung ein Gewässerstreifen von beidseitig 5 m zu beachten ist. Diese Hinweise führten lediglich zu einer redaktionellen Änderung der Begründung in den Abschnitten 2.0 und 3.2.

Ferner regt die Region Hannover aus Sicht der regionalen Wirtschaftsförderung an, dass bei Neubauten eine Höhenentwicklung von mindestens 16 m Firsthöhe möglich sein sollte, da sich das beschriebene Nutzungsprofil auf Großhandels- und Transportunternehmen erstreckt. Das Geländeniveau im vorliegenden Plangebiet liegt zwischen 58,2 bis 63,5 m ü. NN. Der Ursprungsplan Nr. 631 sieht eine Höhe des Gebäudes (First) von 85 m ü. NN bzw. III-Vollgeschosse sowie eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse vor, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. Damit sind bereits nach dem verbindlichen Bebauungsplan Gebäudehöhen von mehr als 20 m zulässig. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

61.12
Hannover / 30.08.2005

**Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änderung
- Lindener Hafen Nord -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planungsabteilung: Süd

Stadtteil: Limmer

Der **Geltungsbereich** umfasst die Grundstücke die umschlossen werden von der Güterumgehungsbahn, der Straße „Eichenbrink“, dem Hafenbecken, der Nordgrenze des Grundstücks „Neue Speicherstraße 18“, der Neuen Speicherstraße, der Lagerstraße und deren Verlängerung bis zur Güterumgehungsbahn.

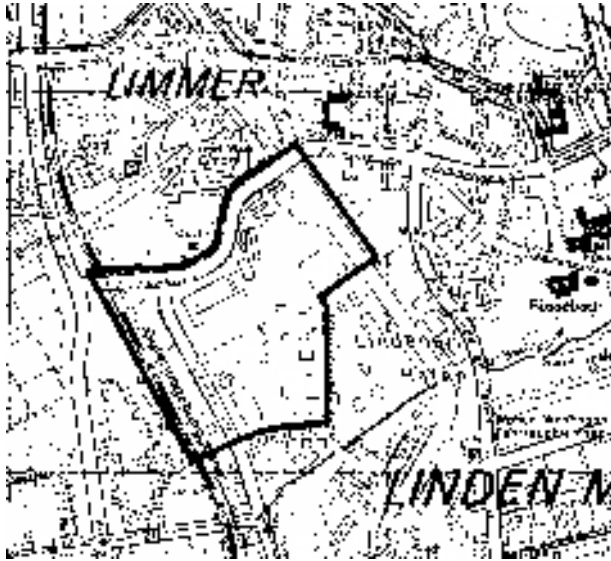
Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

1894/02	Aufstellungsbeschluss
15-1309/04	frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
668/2005	Auslegungsbeschluss

B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan Nr. 631,1. Änderung

- Lindener Hafen (Nord) -



Stadtteil: Limmer

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke die umgrenzt werden durch die Güterumgehungsbahn, die Straße Eichenbrink, das Hafenbecken, die Nordgrenze des Grundstücks „Neue Speicherstraße 18“, die Neue Speicherstraße, die Lagerstraße und deren Verlängerung nach Westen.

1 Zweck des Bebauungsplanes

Der Lindener Hafen verfügt neben den klassischen Standortvorteilen älterer, innerstädtischer Industriegebiete mit Bahnanschluss, unmittelbarer Nähe zu einem großen "Arbeitskräftepotential" und gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr als Besonderheit noch über den Anschluss an den Binnenschiffverkehr auf dem Mittellandkanal über den Stichkanal Linden, und die Anlage für den kombinierten Ladeverkehr (KLV) westlich des Bartwegs. Aufgrund dieser vorhandenen Infrastruktur sollen diese Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen erhalten und entwickelt werden. Einzelhandel soll ausgeschlossen werden. Weiterhin soll die Art der Nutzung auf die Vorschriften der aktuellen Baunutzungsverordnung umgestellt werden.

Allgemein ist zu beobachten, dass bei geringer Nachfrage durch produzierendes Gewerbe oder Dienstleistungsunternehmen auch Anfragen im Hinblick auf eine Nutzung durch Einzelhandel bekannt werden. Würde dem nachgegeben, so würde dies - unabhängig von der Frage der Auswirkungen auf Nahversorgung und Innenstadt - absehbar zu Bodenpreiserhöhungen führen, die eine gewerbliche Weiternutzung der verbleibenden Restflächen immer unwahrscheinlicher machen würden.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Gewerbliche Baufläche“, teilweise als Fläche für die Eisenbahn sowie teilweise als Wasserfläche dargestellt. Der Bereich liegt im Bergsenkungsgebiet. Die Festsetzungen sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2 Städtebauliche Ziele

2.0 Örtliche und planungsrechtliche Situation

Im Plangebiet sind Großhandelsbetriebe, produzierende Betriebe, sowie Logistikunternehmen ansässig. Einzelhandelsbetriebe sind bisher nicht vorhanden, auch Anfragen in Bezug auf Einzelhandel sind hier bisher noch nicht bekannt. Die Nutzung der Flächen für gewerbliche und industrielle Zwecke soll durch die neue Bebauungsplanfestsetzung langfristig sichergestellt werden.

Für den Planbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 631 aus dem Jahr 1976, der im wesentlichen Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6, einer Baumas-senzahl von 7,0 sowie Bauhöhen von 85 m ü. NN ausweist. Im westlichen Teil, am Bahndamm entlang, nahe dem Wohngebiet an der Golternstraße, sind III- geschossig bebaubare Gewerbegebiete mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 2,0 ausgewiesen. Für das Maß der Nutzung sind Ausnahmen vorgesehen.

Die Festsetzungen gelten im Zusammenhang mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1968. Nach dieser Fassung sind in Gewerbegebieten grundsätzlich Einzelhandelsbetriebe ohne Flächenbeschränkung zulässig, soweit sie nicht vorwiegend der übergemeindlichen Ver-sorgung dienen. Einkaufszentren und Verbrauchermärkte schließt dieser Plan durch textliche Festsetzung aus; hinsichtlich anderer Einzelhandelsformen bleibt er jedoch unbestimmt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Plangebiet weder einen Standortbereich noch einen Ergänzungsbereich für Einzelhandel dar.

Für den Stichkanal Linden nördlich des Fösedükers ist als Gewässer I. Ordnung ein Gewäs-serrandstreifen von beidseitig 10 m und für die Fösse als Gewässer II. Ordnung ein Gewässer-randstreifen von beidseitig 5 m zu beachten.

2.1 Bauland

Im Raum Hannover sind derzeit noch weitgehend ausgeglichene Versorgungs- und intakte Zentrenstrukturen vorhanden. Seit einigen Jahren ist ein verstärkter Ansiedlungs- und Erwei-terungsdruck großflächiger Einzelhandelsbetriebe festzustellen. Neben dem Netz der Zentralen Orte bildet sich mittlerweile ein sekundäres Standortnetz für großflächigen Einzelhandel heraus. Angesichts des Strukturwandels im Einzelhandel hinsichtlich der Betriebstypen und der Standortpräferenzen und den damit ausgelösten vielfältigen Auswirkungen auf die traditionell gewachsenen Zentren- und Versorgungsstrukturen ist jedoch eine planerische Koordination zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zunehmend erforderlich geworden. Um Fehl-entwicklungen im Plangebiet zu verhindern, wird hier die Zulässigkeit von Einzelhandel unmiss-verständlich geregelt. Dazu werden lediglich die textlichen Festsetzungen dieses Bebau-ungsplanes präzisiert.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben soll im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zum einen sollen die Flächen wegen der vorhandenen Gleisanschlüsse und dem vor-handenen Wasserstraßenanschluss für Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Zum anderen ist es Ziel, die Ansiedlung des Einzelhandels auf städtebaulich integrierte Stand-orte zu lenken, bestehende Zentren zu stärken und im Gegenzug die Ansiedlung an ungeeig-neten Standorten zu verhindern. Flächen, die sich für gewerbliche oder industrielle Nutzungen im Stadtgebiet eignen sind nur begrenzt verfügbar.

Durch das Vordringen großflächiger Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebiete alten Planungs-rechts könnten sich besondere Probleme ergeben, da hier die Restriktionen für großflächigen Einzelhandel der späteren BauNVO nicht gelten. So ist großflächiger Einzelhandel nur schwer zu steuern und zu verhindern. Daher soll der vorhandene Bebauungsplan an die aktuelle BauNVO angepasst werden.

Weiterhin soll auch der Einzelhandel unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit in Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen werden, um funktionsfähige und für die gewerblichen Nutzungen attraktive Gewerbe- und Industriegebiete zu erhalten. Die Möglichkeit Einzelhandel zu betreiben wurde im Plangebiet bisher nicht in Anspruch genommen. Generell gelten die Grundzüge des Bestandsschutzes.

Die städtebaulichen Auswirkungen von Einzelhandelsbetrieben in diesem Bereich würden im Widerspruch zur angestrebten Raum- und Siedlungsstruktur stehen. Zu den Auswirkungen gehören:

- die extensive Flächeninanspruchnahme an nicht integrierten, vorrangig auf den Kfz-Verkehr ausgerichteten Standorten,
- Bildung von zentrengefährdenden Fachmarkttagglomerationen,
- Angebot von innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der gewachsenen Zentrums- und Marktbereiche,
- Schwächung der Nahversorgungsstrukturen in den Stadt- und Ortsteilen von Davenstedt, Linden und Limmer.

Die Stadt Hannover hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit den Fragen des Einzelhandels befasst. Die erarbeiteten Ziele haben heute noch ihre Gültigkeit. Das Rahmenkonzept für Einzelhandel in der Stadt Hannover aus dem Jahr 1985 wurde durch das Rahmenkonzept für Fachmarktstandorte 1992, das Konzept für großflächige, flächenextensive Fachmärkte 1996 und zuletzt durch das „Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover“ der Firma Cima in 2002 aktualisiert. Die Zielaussagen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die wohnungsnah Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll in den Stadtteilen durch Stützung der Nachbarschaftsläden und der lokalen Einkaufsbereiche erhalten werden.
- Die Attraktivität und zentrale Funktion der Innenstadt für Hannover und für das Umland soll erhalten und verbessert werden.
- Kraftfahrzeugverkehr soll durch ortsnahe Angebote vermieden werden. Standorte für den Einzelhandel sollen am öffentlichen Personennahverkehr orientiert sein.

Das Konzept für großflächige, flächenextensive Fachmärkte fordert u.a. den

- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbe- und Industriegebieten, da Hannover nicht allein auf den Dienstleistungssektor setzen kann. Es werden auch Arbeitsplätze im produzierenden Sektor benötigt. Er ist zugleich die Basis auf der sich der Dienstleistungssektor erst entfalten kann. An Standorten an denen der Einzelhandel Fuß gefasst hat, verschlechtern sich die Chancen für Produktionsbetriebe durch höhere Preise bei Grundstücken, Pachten und Mieten.

Diese Ziele sind auch Bestandteil der Leitlinien für die Nahversorgung, die 2003 vom Rat der Stadt beschlossen wurden.

Im Nahversorgungskonzept für die Landeshauptstadt Hannover vom August 2002 (CIMA) wird keine Aussage zum Plangebiet und dessen näherer Umgebung gemacht.

Das Plangebiet liegt zwischen den bewohnten Bereichen der Stadtteile Linden, Limmer und Davenstedt in einer Entfernung, die üblicher Weise nicht zu Fuß zurückgelegt wird. Es handelt sich daher auch nicht um einen integrierten Standort.

Leerstehende Gewerbehallen und freie Grundstücke in Gewerbegebieten sind aufgrund ihrer Größe und der damit einhergehenden Flexibilität von großem Interesse für den Einzelhandel, der sich hier zu größeren Einheiten entwickeln könnte. Von daher kann es auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit leicht zur ungewollten Agglomeration von Einzelhandelsangeboten kommen. Diese können in ihrer Koppelung durch Kaufkraftabzug insbesondere den Bestand von Nebenzentren gefährden. Vor allem durch die Kombination von Lebensmitteln mit anderen zentrenrelevanten Gütern und den Randsortimenten der flächenextensiven Betriebe kann es zu existenzgefährdenden Entwicklungen für die Nebenzentren führen. Diese planerischen Zielvorstellungen entsprechen den konzeptionellen Grundlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm zum Schutz der gewachsenen Zentrenstruktur.

Weiter führt die vom Einzelhandel häufig ausgehende Eigendynamik dazu, dass das betroffene Gewerbegebiet durch die Sogwirkung des Einzelhandels in Verbindung mit einem steigenden Grundstückspreisniveau an Attraktivität für gewerbliche Nutzungen verliert. Angesichts der knappen GE/GI-Reserven im hannoverschen Stadtgebiet, die auch nicht erweiterbar sind,

sollen funktionsfähige Gewerbegebiete, die darüber hinaus über einen Bahnanschluss und hier tlw. über einen Hafenanschluss verfügen, erhalten und weitgehend von Einzelhandel freigehalten werden. Brachgefallene Flächen sollen erneut eine hafenauffine gewerbliche Nutzung erhalten, die die Infrastruktur nutzt.

Der Verkauf an Endverbraucher, der in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen in Verbindung steht, soll als Ausnahme zulässig sein. Ein genereller Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen in den Gewerbegebieten kann zu Rechtsunsicherheiten und nicht beabsichtigten Härten bei branchenüblich händlerisch Tätigen führen. Handwerksbetriebe sollen die Produkte, die sie verarbeiten, weiterhin auch verkaufen können.

Im Plangebiet sollen Werbeträger als Nebenanlagen im Sinne von §14 (1) BauNVO (z.B. Werbeflyer) nur bis zu einer Höhe von 12 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig sein. In letzter Zeit ist zu beobachten, dass vermehrt Betriebe durch besonders hohe Werbeträger auf sich aufmerksam machen möchten.

Ihr Ziel ist es, durch Höhe, Leuchtkraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Ab einer gewissen Höhenentwicklung würden sie ihre Wirkung weit über das gewerblich geprägte Gebiet hinaus entfalten. Im vorliegenden Fall wären die westlich angrenzenden Kleingärten sowie die dicht bewohnten Bereiche der angrenzenden Stadtteile und die Naherholungsgebiete des Lindener Bergs betroffen. Damit wäre die Werbung in solchen Bereichen stark wahrnehmbar, für die die NBauO begründeterweise erhebliche Beschränkungen für Werbeanlagen ausspricht. Weiter kann dies zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Dies soll vermieden werden.

Der zeichnerische Teil des B-Planes wird durch dieses Änderungsverfahren nicht berührt. Hierfür gilt weiterhin die Baunutzungsverordnung von 1968.

2.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist für die vorgenannten gewerblichen Nutzungen ausreichend erschlossen. Die übergeordneten Hauptverkehrsstraßen (Westschnellweg(B6) und Bückeburger Allee (B65)) sind über die Hermann Ehlers-Allee oder die Fössestraße, die ebenfalls ausreichend dimensioniert sind, zu erreichen. An der Kreuzung Bauweg / Davenstedter Straße befindet sich eine Bus- und Stadtbahnhaltestelle.

Leitungen und Kanäle sind in den öffentlichen Straßen vorhanden.

3 Umweltverträglichkeit

3.1 Naturschutz

Die beabsichtigte Änderung des bisherigen Planungsrechtes schließt lediglich bestimmte Einzelhandelsnutzungen aus. Eingriffe in Natur und Landschaft sind deshalb in diesem Zusammenhang nicht von Belang, d.h. sie werden durch die Änderung nicht hervorgerufen.

3.2 Altlasten und Verdachtsflächen

Im Bereich des Bebauungsplanes verzeichnet das Verdachtsflächenkataster zwar mehrere Hinweise auf Verdachtsflächen sowie Schadensfälle. Eine solche Situation ist für langjährige Industrie- und Gewerbegebiete typisch. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung mit dem Ziel der Einschränkung von Einzelhandel kann von der Erkundung von Verdachtsflächen im Rahmen dieses Bebauungsplan- Verfahrens abgesehen werden. Im Baugenehmigungsverfahren muss im Einzelnen dem Verdacht auf schon bekannte Bodenbelastungen bzw. Kontaminationen nachgegangen werden.

Für eine Versickerung von Niederschlagswasser sowie für eine Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit Bautätigkeiten ist grundsätzlich eine Erlaubnis der Region Hannover - Untere Wasserbehörde - erforderlich.

4 Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt keine Kosten.

Die Begründung wurde zum Satzungsbeschluss
in den Abschnitten 2.0 und 3.2 ergänzt.

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
der Satzung am
zugestimmt.

Fachbereich Planen und
Stadtentwicklung 61.12

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12, 23.08.05



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änderung

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 631 werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert, die übrigen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt:

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 631.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Das gesamte Plangebiet wird auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt.

(§1 Abs. 3 BauNVO)

§ 3

(1) In den Industrie- und Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

(2) Ausnahmsweise kann der Verkauf an Endverbraucher zugelassen werden, wenn er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich nach seinem Umfang eindeutig unterordnet.

(§1 Abs. 4 und 8 BauNVO)

§ 4

(1) In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Werbeträger als Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) nur bis zu einer Gesamthöhe von 12 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig. Selbständige Werbeanlagen, die nicht unter Satz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Gesamthöhe von 12 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten..

(2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Gebäudetraufe nicht überschreiten.

(§1 Abs. 9 und §14 Abs. 1 BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.479),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änderung

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Süd

Hannover, 21.03.2005

Im Auftrag

Hannover, 30.03.2005

Im Auftrag

Dr. Ing. Schlesier
Sachgebietsleiter

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

bis.....

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist in den hannoverschen Tageszeitungen am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

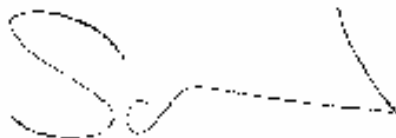
Anlage 4 zur Drucksache Nr.

Landeshauptstadt Hannover Hausmitteilung	An: 67.20: Kopien:
	Von: 67.70 Sw Datum: 01.02.2005 Hausruf: 43839 Fax: 42914

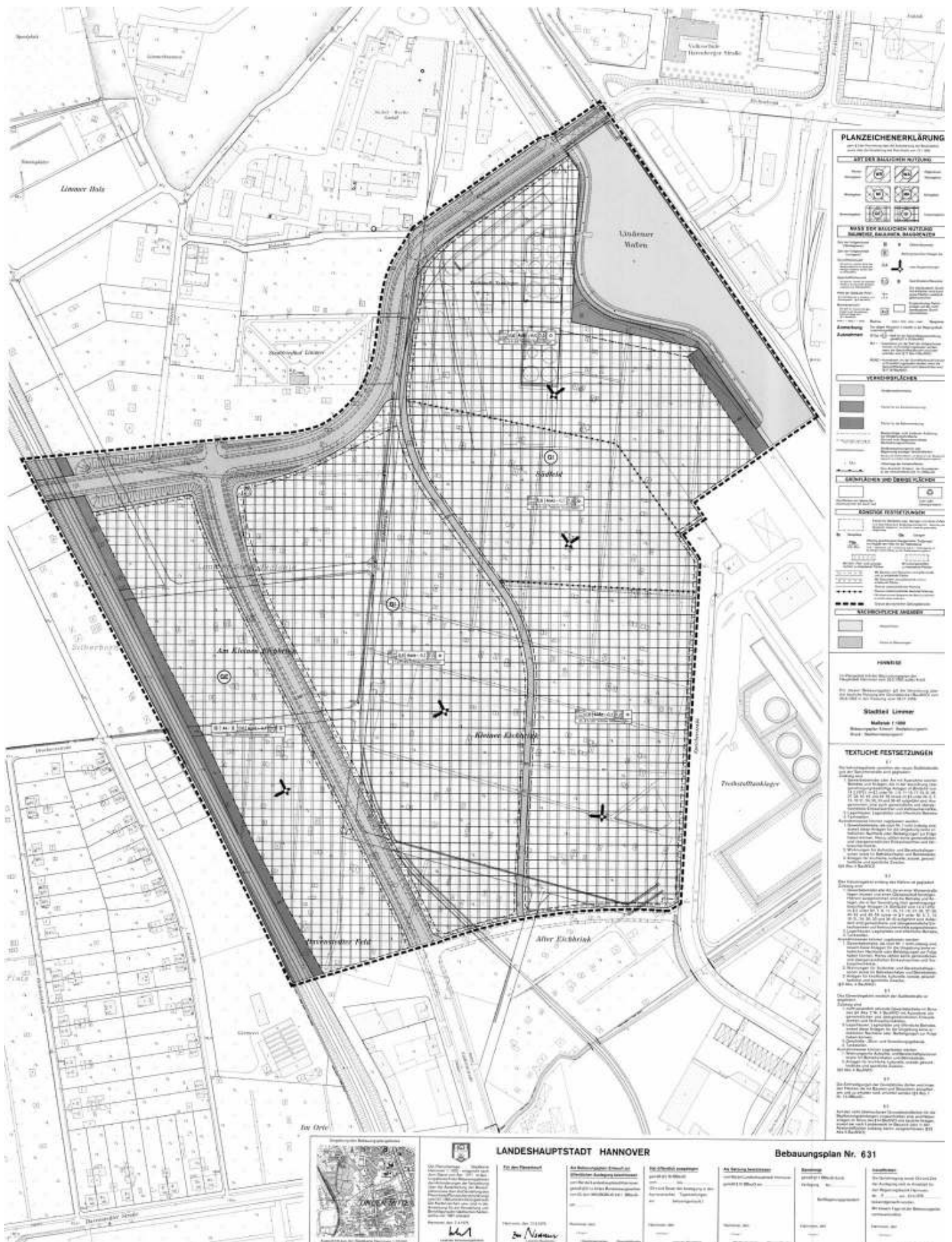
Bebauungsplan Nr. 631, 1. Änd., Lindener Hafen (Nord)
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Eingriffsregelung

Das Änderungsverfahren beinhaltet keine Erweiterung des Bebauungsplans sondern der Ausschluss von bestimmten Nutzungstypen. Es entstehen somit keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich. Entstehende Eingriffe werden durch den vorherigen Bebauungsplan abgedeckt.



(Schmersow)



Eingereicht am 13.10.2005 um 10:28 Uhr.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Vahrenwald-List (zur Kenntnis)

Nr. 2095/2005

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

**Bebauungsplan Nr. 1600,1. Änderung - Lister Blick;
Aufstellungsbeschluss**

Antrag,

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1600, 1. Änderung, zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit diesem Beschluss werden die Nutzungsmöglichkeiten des ausgewiesenen Kerngebietes präzisiert, ohne die Zielsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf Gender-Aspekte zu verändern.

Kostentabelle

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Das städtebauliche Vorhaben Lister Blick wird als Leitprojekt der Stadtentwicklung mit den Vorhabenträgern entwickelt.

Die Ziele und Zwecke der Planung gehen von der verdichteten Mischungsstruktur des Stadtteils List aus Wohnnutzung am Mittellandkanal und gewerblicher Nutzung bestehend aus Büroflächen und Einzelhandel für die Nahversorgung entlang der Podbielskistraße aus, mit dem Ziel, hier eine qualitativ voll verdichtete Bebauung als Tor zur Innenstadt neu zu gestalten.

Auf dieser Grundlage führten die Vorhabenträger ein städtebauliches Gutachterverfahren durch. Zur Sicherung der städtebaulichen und gestalterischen Qualität wird das

städtebauliche Konzept des ersten Preisträgers, das u.a. eine VI-geschossige Bebauung aus Büro, Dienstleistungen und Einzelhandel im Erdgeschoß entlang der Podbielskistraße vorsieht, im städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabenträgern zur Realisierung festgelegt. Die Bebauung ist mit einer Baukommission, in der die Stadt vertreten ist, abzustimmen.

Es liegen seit dem 29.09.2005 ein Bauantrag, der nicht die vereinbarte Nutzung (Büro und integrierter Einzelhandel/Dienstleistungen) beinhaltet, sondern ausschließlich Einzelhandel im Erdgeschoss mit zwei darüber liegenden Parkgeschossen vorsieht und ein entsprechender Grundstückskaufvertrag vor. Der Verkäufer ist Vertragspartner des städtebaulichen Vertrages. Er hat entgegen der ausdrücklichen Verpflichtung des städtebaulichen Vertrages die darin enthaltenen Rechte und Pflichten nicht an den Käufer des Grundstücks weitergegeben. Antragsteller des Bauantrages sind Verkäufer und Käufer gemeinsam.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag die beabsichtigte städtebauliche Zielsetzung sicherstellen.

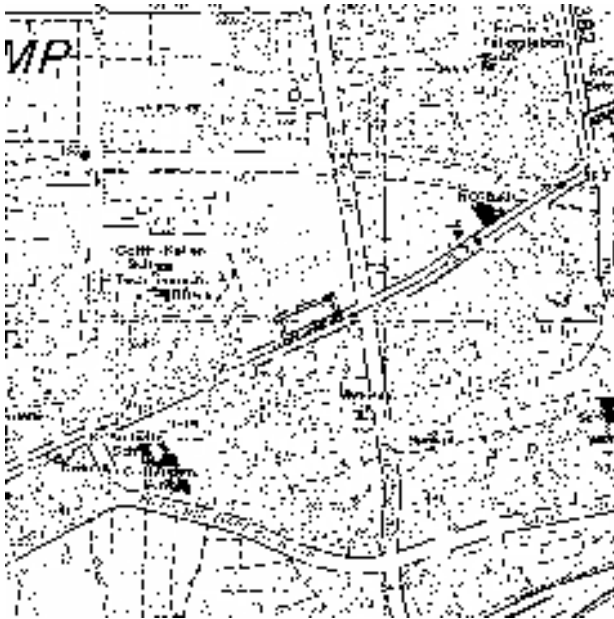
Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Planänderung seitens des Grundstückseigentümers Schadenersatzansprüche gegen die Stadt gerichtet werden. Die Stadt wird sich dagegen mit allen gebotenen Mitteln unter Hinweis auf das vertrags- und treuwidrige Verhalten des Verkäufers des Grundstücks zur Wehr setzen. Der Ausgang eines daraus resultierenden Rechtsstreites bleibt abzuwarten.

61.11
Hannover / 13.10.2005

Bebauungsplan Nr. 1600, 1. Änderung

- Lister Blick -

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



Stadtplanung Nord

Stadtteil: List

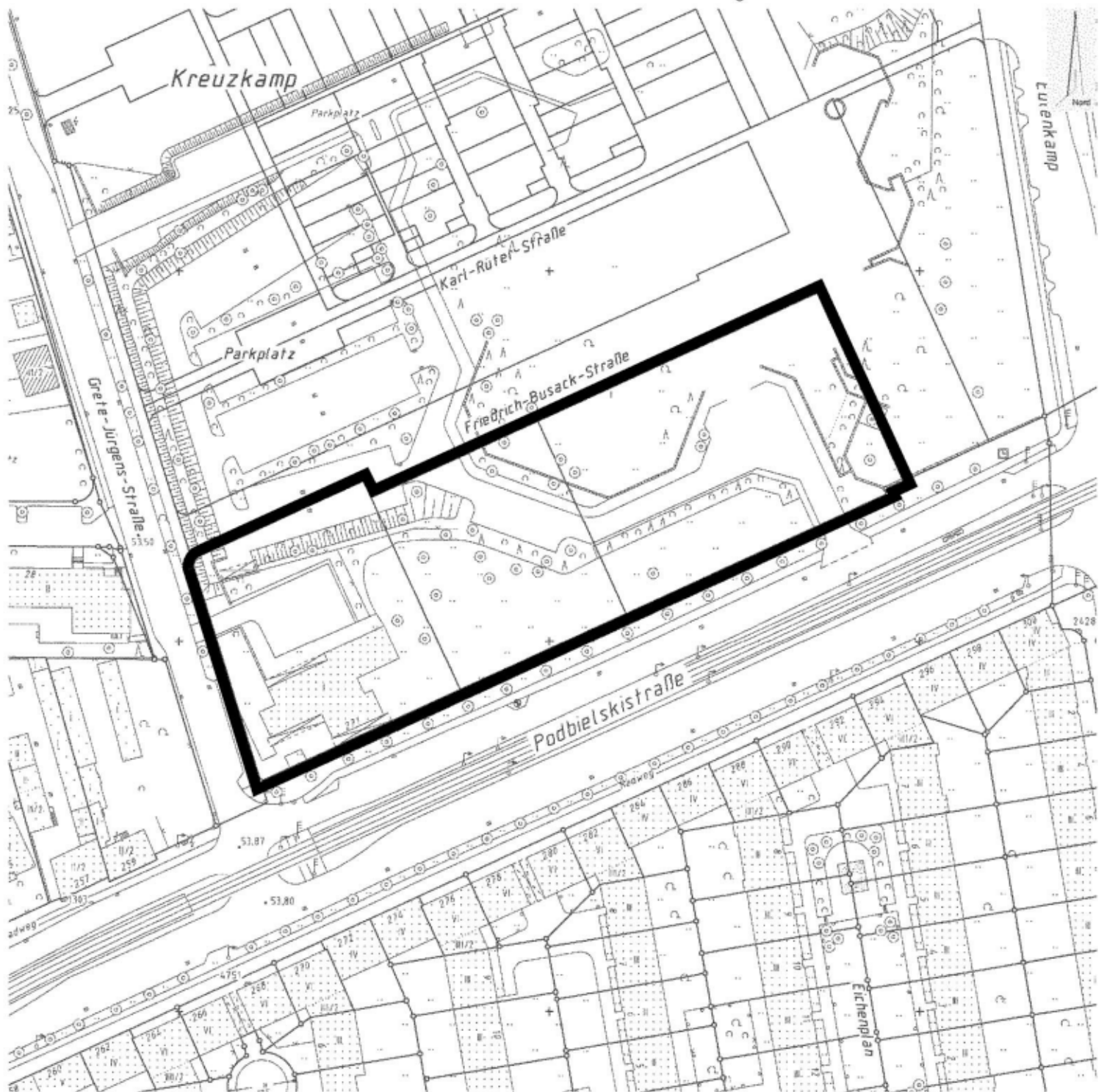
Geltungsbereich:

Grundstück Podbielskistraße 271,
bestehend aus den Flurstücken 12/76,
12/77, und 12/78, Flur 13 der Gemarkung Klein-Buchholz.

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

- keine -

61.11/13.10.2005



Bebauungsplan Nr. 1600, 1. Änd. - Lister Blick -

Maßstab 1 : 1500

Für den Planvorschlag

Planung Nord
Hannover, den 13. Oktober 2005

Zunft
Baurat

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, den 13. Oktober 2005

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt
Hannover hat die Aufstellung des Bebauungsplanes
am beschlossen.

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Ortsübliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen
am

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung
Limmer
In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 1174/2005 N1

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt
Die Neufassung wurde durch Änderung der Beratungsfolge erforderlich und
stimmt inhaltlich mit der DS 1174/2005 in allen Punkten überein.

Städtebaulicher Rahmenplan Wasserstadt Limmer, Stand Mai 2005

Antrag,

den zeichnerischen Darstellungen des Entwurfes zum städtebaulichen Rahmenplan
Wasserstadt Limmer mit Stand vom Mai 2005 zuzustimmen (siehe Anlage 1).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch die geplante Bebauung der Gewerbebrache und durch die damit verbundene Sanierung des Untergrundes sowie der erhaltenswerten und erhaltensfähigen Gebäude wird das Gelände neu für die städtische Bevölkerung erschlossen. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen für Boden und Gebäude kann es als Wohnbaufläche genutzt werden. Eine bisher der sozialen Kontrolle entzogene Fläche wird durch die Planung wieder „öffentlich“.

Das neue Wohngebiet ist innenstadtnah gelegen, gut (auch fußläufig) an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen und in das regionale und innerörtliche Radwegenetz eingebunden. Flächen für die Nahversorgung, Dienstleistungen und gewerbliche Nutzungen mit Arbeitsplatzangeboten sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen und folgen damit

dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“.

Die geplante Erschließungs- und Bebauungsstruktur ist offen und gradlinig und macht die unmittelbar angrenzenden attraktiven Wasserflächen somit wieder erlebbarer. Die öffentlichen Grünflächen sind zur Wohnnutzung orientiert. Die Erschließung kann von mehreren Anliegerinnen bzw. Anliegern eingesehen werden, d. h. die sichere Erreichbarkeit der Grundstücke sowie Gebäude ist für alle Anwohnerinnen und Anwohner gleichermaßen gewährleistet. Straßenausbau und Beleuchtung erfolgen nach hannoverschem Standard mit entsprechender Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Dies führt zu einer hohen Sozialkontrolle und damit Sicherheit in dem Gebiet. Dies macht das neue Gebiet nicht nur für junge Familien mit Kindern interessant.

Die Wege zu der zentralen Grünfläche als Aufenthalts- und Spielflächen können als gefahrlos bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Kindertagesstätte, die – noch ohne konkrete Flächenfestlegung – innerhalb der neuen Wohnbauflächen (möglichst im 1.BA) untergebracht werden soll. Das in der Nachbarschaft vorhandene Freizeitangebot auf öffentlichen oder privaten Flächen richtet sich in gleicher Weise an Erwachsene und Kinder beiderlei Geschlechts. Bei der Konkretisierung der Ausbauplanung der Straßen und Nebenanlagen, Fuß- und Radwege sowie öffentlicher Grünflächen soll ein besonderes Augenmerk auf die Nutzbarkeit für mobilitätseingeschränkte Personen gelegt werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen bezüglich des Geschlechts, des Alters der Betroffenen oder einzelner anderer Gruppen zu erwarten sind.

Kostentabelle

Das Thema Kosten wird im Zusammenhang mit den Beschlussdrucksachen zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. den städtebaulichen Verträgen dargestellt.

Begründung des Antrages

Die Wasserstadt Limmer GmbH & CoKG (WLG) hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Hannover einen städtebaulichen Wettbewerb durchführen lassen, der im Sommer 2003 entschieden wurde. Die Gewinner des 1. Preises (Architekturbüro BKSP, Obermann mit den Landschaftsplanern Carl und Lohaus) wurden mit der weiteren Überarbeitung des Preisentwurfes beauftragt.

Nach Abstimmung mit den städtischen Fachbereichen wurde im August 2004 ein überarbeiteter Entwurf für einen städtebaulichen Rahmenplan vorgelegt. Dieser Rahmenplanentwurf wurde ausführlich in den Sitzungen der Sanierungskommission Limmer (SanKomLimmer) und dem Stadtbezirksrat Linden Limmer diskutiert. Zum Rahmenplanentwurf wurde mit der DS 2438/2004 ein gemeinsamer Änderungsantrag (SPD/B90/Die Grünen) im Stadtbezirksrat und in der SanKomLimmer beschlossen. Mit der InfoDS Nr. 0842/2005 positioniert sich die Verwaltung in Abstimmung mit der WLG zu den einzelnen Antragspunkten.

Bezogen auf den Standort der Einzelhandelsflächen (SB-Markt und weitere Läden/ Dienstleistungen) folgt der Rahmenplan den in der Diskussion von der SanKomLimmer unterbreiteten Vorschlägen: Sie werden nunmehr unmittelbar an der Wunstorfer Straße angesiedelt und soweit möglich in die vorhandene Bebauung der ehemaligen Feuerwache und Betriebskrankenkasse integriert.

Zu den anderen Punkten sind SanKomLimmer mit Bezirksrat Linden-Limmer und Verwaltung mit WLG weiterhin unterschiedlicher Auffassung. Dies betrifft insbesondere die Punkte:

- Breite des Grünzuges am Leineverbindungskanal,
- Breite des Grünzuges am Stichkanal Linden,
- Ausgestaltung des Weges von Stockhardtweg bis Schleusenweg und
- Abgrenzung und Umfang der zentralen Grünfläche.

Die WLG beabsichtigt, Anfang 2007 im ersten Bauabschnitt (1. BA) baureife Grundstücke an einzelne Bauträger zu vermarkten. Dies setzt zwingend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan des 1. BA voraus.

Die Verwaltung begrüßt dieses Anliegen. Es entspricht dem Ziel der Angebotsplanung attraktiver Wohngrundstücke innerhalb des Stadtgebietes, um den Abwanderungstendenzen in das Umland entgegenzuwirken und dem Wunsch nach Eigentumsbildung – insbesondere von jungen Familien – gerecht zu werden.

Erforderlichkeit des Beschlusses

In Abstimmung mit der WLG legt die Verwaltung deshalb mit dieser Beschlussdrucksache eine Überarbeitung des Rahmenplanes aus August 2004 vor. Dieser überarbeitete Rahmenplan mit Stand Mai 2005 soll die Grundlage für die sich anschließenden Bebauungspläne in den Bauabschnitten 1 bis 4 bilden. Gleichzeitig konkretisiert der Beschluss zum Rahmenplan nunmehr auch räumlich die Ziele und Zwecke der Sanierung

für das ehemalige Contigelände, die bisher in der Drucksache Nr. 2609/2001 zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung festgelegt waren.

Wie sich die flächenhafte Nutzung des Plangebietes darstellt und als Sanierungsziel festgesetzt wird, zeigt die Anlage 1 „Städtebaulicher Rahmenplan Wasserstadt Limmer“. Die Anlage 1 ist Grundlage für die mit dieser Drucksache beabsichtigte Beschlussfassung.

In der Anlage 2 „Bebauungskonzept zum Städtebaulichen Rahmenplan Wasserstadt Limmer“ ist beispielhaft dargestellt, wie innerhalb dieser flächenhaften Nutzungsstruktur eine mögliche Bebauungsstruktur aussehen könnte. Diese Anlage 2 ist nicht Grundlage der Beschlussfassung, sondern dient ausschließlich der Veranschaulichung der nachfolgenden Erläuterungen.

Zum städtebaulichen Rahmenplan Mai 2005

Der städtebauliche Rahmenplan Mai 2005 folgt den Grundprinzipien des Wettbewerbsentwurfes. Dabei sind die Empfehlungen des Preisgerichtes beachtet und städtische Standards, insbesondere der Freiraumplanung und Verkehrserschließung, berücksichtigt.

Der überarbeitete Planungsentwurf sieht im Gegensatz zum prämierten Wettbewerbsbeitrag in überwiegendem Maße Wohnnutzungen vor und weniger gewerbliche Nutzungen, die nach Ansicht von Verwaltung und Grundstückseigentümer geringe Vermarktungschancen haben. Die Zahl der Wohnungen ist insgesamt von rund 1000 Wohneinheiten auf nunmehr ca. 600 bis 650 Wohneinheiten verringert worden, da insbesondere verdichtete Formen des Einfamilienhausbaus im Stadtgebiet nachgefragt sind und an diesem Standort angeboten werden sollen (Reihenhaus, Atriumhaus, Stadthaus etc, z.T. aber auch freistehende Einfamilienhäuser). Die Erschließungs- und Freiraumstruktur des Rahmenplanes ist so angelegt, dass sie die genannten verschiedenen Bebauungsstrukturen, je nach Nachfrage, aufnehmen kann.

Gewerbliche Nutzungen sind nur zwischen der Wunstorfer Straße und der geplanten Basisstraße sowie in Teilen des ehemaligen Excelsiorgeländes vorgesehen. Direkt an der Wunstorfer Straße ist nun auch der Standort für einen Nahversorger geplant. Soweit bautechnisch möglich soll der vorhandene Gebäudebestand in die diesbezüglichen Neuplanungen einbezogen werden. Eine zentrale Parkplatzzufahrt bietet sich über die ehemalige Werkszufahrt der Conti an. Die erforderlichen Stellplätze sind zwischen der vorhandenen Bebauung (an der Wunstorfer Straße) und der geplanten Basisstraße angeordnet.

Das Erschließungssystem des Rahmenplanes berücksichtigt die Möglichkeit des Erhaltes vorhandener Bausubstanz bzw. die Aufnahme der historisch vorgegebenen linearen Strukturen. Es nimmt Bezug auf die einmalige Lage des Baugebiets an den Wasserstraßen Leineverbindungskanal und Stichkanal Linden. Die Wohnstraßen sind so ausgerichtet, dass sie den Blick auf einen oder beide Kanäle freigeben. Diese Eigentümlichkeit für Hannover wird für die zukünftigen Wasserstadtbewohnerinnen und -bewohner zu einem identitätstiftenden Merkmal und besonderem Erlebnis. Die Haupteerschließungsstraße und die Wohnstraßen setzen sich als Fuß- und Radwegeverbindung fort und münden in einen Uferweg, der die Halbinsel umschließt. Diese Erschließungsstruktur erlaubt allen Nutzerinnen und Nutzern einen kurzen Weg zum Wasser.

Bei der Überarbeitung des Wettbewerbsentwurfes ist großer Wert auf die Anlage einer zentralen Grünfläche westlich des (neu geplanten) Schleusenweges gelegt worden. Hier soll wohnungsnah eine attraktive Aufenthalts- und Erholungsfläche mit Spielmöglichkeiten eingerichtet werden, die auch für den übrigen Stadtteil Limmer ein zusätzliches Freiflächenangebot darstellt. Dieser zentralen Grünfläche wird Vorrang vor einem breiten Uferweg bzw. "Uferpark" – wie ihn der Wettbewerbsentwurf vorsah – eingeräumt.

Innerhalb dieser Fläche befinden sich auch die wesentlichen, das Gebiet prägenden und aus städtebaulicher Sicht zumindest teilweise erhaltenswerten Gebäude. Diese sind jedoch zu einem großen Teil erheblich mit verschiedensten Schadstoffen belastet (z.B. Nitrosamine). Die Diskussion über die Frage, ob und in welchem Umfang der Erhalt dieser Gebäude möglich und wirtschaftlich sinnvoll sein kann, ist noch nicht abgeschlossen. Um hier möglichst kurzfristig eine Klärung herbeiführen zu können, wird aktuell ein Gebäudekataster erstellt, das den Entscheidungsprozess an dieser Stelle unterstützen kann. Solange für den zentralen Bereich westlich des neu geplanten Schleusenweges der Gebäudeerhalt bzw. -abbruch als Sanierungsziel noch nicht konkretisiert ist, wird die Stadt

hier keinen Abbruch auf Vorrat zulassen bzw. genehmigen. Der vorliegende Rahmenplan hat für diesen Bereich als Flächendarstellung eine Signatur gewählt, die beide Nutzungsarten offen lässt, d.h. sowohl eine Nutzung als Grünfläche, wie auch eine Nutzung als Wohn- oder Mischgebietsfläche bleiben möglich. Die genaue Abgrenzung zwischen diesen unterschiedlichen Nutzungsarten wird erst auf Ebene der sich anschließenden Bebauungspläne konkretisiert. In jedem Fall wird auch bei günstigsten Bedingungen für einen Gebäudeerhalt ein ausreichendes Grünflächenangebot zur Verfügung stehen.

Über die Verkaufsdrucksache Nr. 695 / 2002 hat der Rat bereits dem Abriss des Gebäudes Nr. 3 zugestimmt. In dem Vertrag über den Verkauf von Flächen des ehemaligen Contigeländes von der WLG an die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich die WLG, das erheblich mit Nitrosaminen belastete Gebäude bis spätestens 31.12.2006 abzutragen und fachgerecht zu entsorgen. Der Verlauf der Basisstraße des vorgelegten Rahmenplanes berücksichtigt diese Vorgabe bereits.

Für die sonstigen Gebäude beabsichtigt die WLG möglichst bis Ende des Jahres 2005 ein abgestimmtes Konzept zum Thema „Erhalt/Abrissoption“ vorlegen zu können, um hierauf aufbauend gezielt in die Sicherung einzelner Gebäude zu investieren.

Eine weitere zusammenhängende Freifläche ist entlang des Stichkanals Limmer geplant. Die Ausrichtung der Fläche nach Südwest ist ideal um als Liege- und Erholungsfläche genutzt werden zu können. Die Aufweitung des Uferstreifens schafft einen Standort für verschiedene Freizeitaktivitäten und für Kurzerholung.

Der Rahmenplan sieht am Leineverbindungskanal - zugunsten der zentralen Grünfläche - im Verhältnis zum Wettbewerbsentwurf im Bereich zwischen Stockhardtweg und Schleuse auf einer Länge von rund 250 m einen 22 m breiten Grünbereich vor. Am östlichen Rand des Plangebietes und am Verbindungsweg zur Schleuse wird der uferbegleitende Grünbereich jeweils zu einer attraktiven Aufenthaltsfläche von je ca. 2.500 qm aufgeweitet.

Der Uferweg von der Schleuse am Leineabstiegskanal bis zur Geländespitze sowie am Stichkanal Linden hat mit dem Begleitgrün eine Breite von 10 m bzw. 12 m, erfährt aber sowohl in der Geländespitze wie auch im Bereich der Schleuse am Stichkanal eine deutliche Aufweitung mit entsprechenden Aufenthaltsqualitäten für öffentliche Nutzungen. In der

SanKomLimmer sowie dem Stadtbezirksrat war für diese Uferbereiche eine Breite von 15 m gefordert worden.

Damit liegt auch diese Breite über der Regelbreite der uferbegleitenden Grünbereiche am Mittellandkanal.

Die im Rahmenplan dargestellten Uferzonen befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die diese Flächen jedoch für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich macht – analog zu den bestehenden Fuß- und Radwegen entlang des Mittellandkanals. Über diese öffentlich zugänglichen Uferzonen ist somit eine Umfahrung/-gehung des gesamten Geländes möglich. Hier ist die Anlage eines mind. 3,50 m breiten kombinierten Fuß- und Radweges vorgesehen. Im Bereich der vorgenannten 22 m breiten Uferzone sollen getrennte Fuß- und Radwege angelegt werden. Diese Verbindung ist die höher frequentierte, da überregionale Anbindung, sie stellt über den Anschluss an die Schleusenbrücke die Verbindung zwischen Linden-Limmer und nördlicher Leineaue her.

Die Hauptfunktion der Uferzonen besteht in der Möglichkeit der Umfahrung/-gehung des Geländes sowie dem punktuellen Angebot von Aufenthaltsflächen für Freizeit- und Erholung. Die im Rahmenplan vorgeschlagenen Uferbreiten und Flächenangebote werden für diese Funktionen als ausreichend erachtet. Eine weitere Aufweitung dieser Flächen ist auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage kritisch zu betrachten, da die sich anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zukünftig über den städtischen Haushalt (städtisches Personal) sicherzustellen sind.

Bezogen auf die Flächenbilanz ist festzustellen, dass der vorliegende Rahmenplan im Verhältnis zum Wettbewerbsentwurf insgesamt nicht weniger Grünflächen für die Bevölkerung bereitstellt. Beide Konzepte sehen in Bezug auf die Gesamtfläche etwa den gleichen Grünflächenanteil vor. Der Unterschied liegt hier nur in der räumlichen Verteilung derselben.

Südlich der Wunstorfer Straße sieht der Rahmenplan ebenfalls die Anlage von Wohnbauflächen vor, die durch Grünflächen strukturiert werden. Wie die genaue Ausgestaltung der Fläche insbesondere am Übergang zum vorhandenen Spielplatz ausgestaltet sein soll, steht heute noch nicht fest. Deshalb wurde auch für diesen Bereich eine Darstellung gewählt, die anzeigt, dass als Nutzung sowohl „Grün“ wie auch „Wohnen“

möglich ist. Die genaue Flächenabgrenzung wird in einem nächsten Schritt auf Bebauungsplanebene geregelt.

Die bisherigen Untersuchungen und Planungen für das Gebiet haben gezeigt, dass für die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes, sprich für die Bodensanierung und den Abriss der z. T. hoch mit Schadstoffen belasteten Gebäude, erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen. Eine Rentierlichkeit der Maßnahme ergibt sich deshalb erst durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln für entsprechende Ordnungsmaßnahmen. In der Konsequenz ist für eine weitgehende Refinanzierung dieser Maßnahmen aus Sicht des Eigentümers ein hinreichendes Ausmaß von Flächen für eine bauliche Nutzung erforderlich.

Innerhalb des ersten Bauabschnitts sieht der Rahmenplan parallel zur Basisstraße einen Weg zwischen den Wohnstraßen vor, der gleichzeitig die bestehende Ortslage von Limmer mit der zentralen Grünfläche im „Excelsior-Bereich“ verbindet. Dieser Weg zwischen Sackmannstraße und Schleusenweg (neu) ist durch vier Platzaufweitungen mit einer jeweiligen Größe von ca. 25 m x 25 m gegliedert. Er steht nicht für eine PKW-Nutzung zur Verfügung, sondern dient als Fuß- und Radweg bzw. zum Teil als fußläufige Gebäudeerschließung für Anliegergrundstücke. Die Platzaufweitungen haben dabei zweierlei Funktionen: einerseits unterbrechen sie (über entsprechende Aufpflasterungen) die Länge der Wohnstraßen und reduzieren so die Geschwindigkeit der querenden PKW, andererseits bieten die Flächengrößen die Möglichkeit z.B. Kleinspielgeräte, eine Tischtennisplatte o. ä. zu installieren oder auch Bänke aufzustellen. Diese „Quartiersplätze“ bieten somit eine zusätzliche, wohnungsnah Aufenthaltsqualität für die direkten Nachbarschaften und schaffen verlässlich gestaltete Orientierungspunkte im Verlauf der Wohnstraßen. Diese Vorteile überwiegen gegenüber anderen Entwurfsvarianten zum Verlauf des Weges, die außerdem wegen der schlecht nutzbaren Verschnitt- und Restflächen nicht überzeugen konnten. Das Büro BKSP hatte gemäß Antrag aus der DS 2438/2004 für diesen Weg mehrere Varianten angefertigt und in der SanKomLimmer vorgestellt.

Mahnmal/Gedenkort

Die WLG ist sich in Abstimmung mit der Verwaltung einig, einen Standort für das Thema „Mahnmal/Gedenkort“ für das ehemalige Konzentrationslager am Standort Conti – Limmer zu entwickeln. Die genaue Lage im Bereich Stockhardtweg/Sackmannstraße ist noch festzulegen und wird parallel zum Bebauungsplanverfahren für den 1. BA noch konkretisiert.

Energie Konzept

Die Stadtwerke Hannover AG prüft derzeit in wie weit aus ihrer Sicht ein Anschluss des Geländes an das Fernwärmenetz rentierlich ist, auch die Realisierbarkeit dezentraler Anlagen wird untersucht. Konkrete Ergebnisse hierzu liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Bei der Nachnutzung von Gebäuden und bei Neubauten sollen technologisch fortschrittliche Methoden zur Energieeinsparung zur Anwendung kommen. Eine Konkretisierung entsprechender Maßnahmen wird im Rahmen der Bauleitplanung und von städtebaulichen Verträgen festgelegt werden können.

61.7(früher) / heute 61.17
Hannover / 30.05.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung
Limmer (z.K.)
In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer (z.K.)
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Ergänzung

Nr. 1174/2005 N1 E1

Anzahl der Anlagen

Zu TOP

**Stellungnahme der Verwaltung zur DS 15-1353/2005,
Antrag der Fraktion der SPD der Sanierungskommission Limmer zur
Beschlussdrucksache des Rahmenplanes Wasserstadt Limmer,
Stand Mai 2005 (DS 1174/2005 N1)**

Mit der DS 15-1353/2005 hat die SPD – Fraktion nachfolgende Änderungsanträge zum Rahmenplan Wasserstadt Limmer vorgetragen, die in der Sitzung der SanKomLimmer am 20.06.05 und in der Sitzung des Stadtbezirksrates Linden Limmer am 22.06.05 beraten wurden.

Der Bezirksrat möge die Drucksache 1174 / 2005 (Städtebaulicher Rahmenplan Wasserstadt Limmer) mit folgenden Änderungen beschließen:

- 1. In Anlage 1 – die Gegenstand des Beschlusses ist – werden die privaten Grundstücke westlich der Schleuse Limmer kenntlich gemacht. Es soll erkennbar sein, dass es sich bei diesen Grundstücken nicht um öffentliche Grünflächen handelt. Außerdem sollen in dieser Anlage 1 die gezeichneten Breiten der Grünflächen am Wasser mit den textlichen Breiten übereinstimmen.*
- 2. Bei der geplanten Verbindung Sackmannstraße / Schleusenweg entfallen zwei der vier vorgesehenen Plätze und zwar aus Richtung des alten Dorfes Limmer kommend der zweite sowie der vierte Platz.*
- 3. Östlich der Schleuse Limmer beginnt gemäß Anlage 1 die Grünverbindung in Richtung des alten Dorfes Limmer entlang des Leineabstiegskanals mit einer aufgeweiteten*

Grünfläche:

- Das erste an diese Grünfläche angrenzende Baufeld wird um die Fläche zweier Grundstücke (rd. 1.200 m²) zugunsten der Grünfläche reduziert.

4. Angrenzend an das alte Dorf Limmer weitet sich die unter Punkt 3. beschriebene Grünverbindung gemäß Anlage 1 zu einer dreieckigen Fläche auf:

- Das am Leineabstiegskanal an diese dreieckige Fläche angrenzende Baufeld wird um die Fläche eines Grundstückes (rd. 600 m²) zugunsten der Grünfläche reduziert.
- Die von Süden nach Norden an dieses Baugrundstück angrenzende Stichstraße wird in entsprechendem Ausmaß nach Süden gekappt, so dass durch die Grünfläche nach Norden nur noch eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zum Leineabstiegskanal verbleibt.

5. Die öffentliche Verbindung zwischen Schleuse Limmer und der Geländespitze („Deutsches Eck“) wird auf eine Breite von 15 m festgelegt.

Das Abstimmungsergebnis aus der Sanierungskommission vom 20.06.05 stellt sich wie folgt dar:

Punkt 1: 12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung	(zugestimmt)
Punkt 2: 11 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 2 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 3: 8 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung	(zugestimmt)
Punkt 4: 8 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung	(zugestimmt)
Punkt 5: 10 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)

Das Abstimmungsergebnis aus dem Stadtbezirksrat vom 22.06.05 stellt sich wie folgt dar:

Punkt 1: einstimmig zugestimmt	(zugestimmt)
Punkt 2: 11 Ja-Stimmen / 6 Nein-Stimmen / Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 3: 8 Ja-Stimmen / 10 Nein-Stimmen / 0 Enthaltung	(abgelehnt)
Punkt 4: 8 Ja-Stimmen / 7 Nein-Stimmen / 3 Enthaltung	(zugestimmt)
Punkt 5: 14 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 1 Enthaltungen	(zugestimmt)

Die Verwaltung nimmt zu diesen Änderungsanträgen wie folgt Stellung:

Zu 1: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Die unterschiedliche Kennzeichnung von privaten und öffentlichen Grünflächen ist sinnvoll und zweckmäßig und dient dem besseren Verständnis des Rahmenplan-Konzeptes.

Um Missverständnisse zwischen Plan und Text auszuschließen, werden die Breiten der öffentlichen Grünflächen der Uferzonen in der Planzeichnung über entsprechende Maßketten gekennzeichnet.

Zu 2: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenngleich aus städtebaulicher Sicht diese Veränderung keine Verbesserung der Situation darstellt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Erläuterungen zum Thema in der Beschlussdrucksache zum Rahmenplan.

Um die beabsichtigte Funktion der Plätze aus "Unterbrechung/Verkehrsberuhigung" der Nord-Süd-Erschließungen dennoch gewährleisten zu können, sollte im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend auf die geänderte Situation reagiert werden (z.B. durch Aufpflasterungen, Materialwechsel).

Zu 3: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Der Wegfall der gekennzeichneten Grundstücke wertet die vorhandene Grünfläche auf, ohne dabei das städtebauliche Grundgefüge im Grundsatz nachteilig zu verändern, geht aber zu Lasten der Bauflächenbilanz insbesondere für freistehende Einfamilienhäuser.

Die Wasserstadt Limmer Gesellschaft hat in der Sitzung der SanKomLimmer am 20.06.05 signalisiert, diesem Antragspunkt unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass im Weiteren den Empfehlungen der Verwaltung zu den Punkten 4 und 5 gefolgt wird.

Zu 4: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen

Die im Rahmenplan am östlichen Plangebietsrand festgelegte Grünfläche wird sowohl funktional als auch gestalterisch als ausreichend erachtet.

Die Reduktion um ein Baugrundstück an dieser Stelle verändert die städtebauliche Struktur hingegen nachteilig, insbesondere unter Berücksichtigung der Reduktion der Bauflächen gemäß Antragspunkt 3.

Für die im Plan dargestellte östliche Erschließungsstraße ist bereits ein reduzierter Ausbau als Fuß- und Radweg angedacht (die Erschließungsfunktion mit PKW wäre nur für einen Anlieger vorgesehen). Dies wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

Zu 5: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen

Die im Rahmenplan vorgesehene Breite von 12 m für den Uferstreifen zwischen Schleuse Limmer und Geländespitze wird als ausreichend erachtet, da dieser Uferstreifen hier in erster Linie die Funktion eines Verbindungsweges hat. Er führt von der Schleuse zu den aufgeweiteten Flächen in der Nordspitze. Dort sollen attraktive, öffentlich zugängliche Aufenthaltsflächen geschaffen werden. Eine Aufweitung des Weges um 3 m auf 15 m stellt aus Sicht der Verwaltung funktional für den Uferweg keine deutliche Verbesserung dar. Die gewählte Breite von 12 m ist ausreichend für Böschung, Weg und Begleitgrün aufzunehmen. Eine erhöhte Aufenthaltsqualität durch entsprechende Flächenaufweitungen ist für diesen Uferbereich nicht vorgesehen, sondern soll sich auf die Nordspitze konzentrieren.

Dagegen bedeutet die Reduktion der verbleibenden Bauflächen um 3 m eine weitere Einschränkung für die ohnehin an dieser Stelle ungünstigen Grundstückszuschnitte. Die Wasserstadt Limmer Gesellschaft regt an, das Thema Uferwegbreite auf Ebene der Realisierungsplanung erneut aufzurufen. Sofern konkrete Objektplanungen für einzelne Gebäude noch Spielräume für eine Aufweitung der Uferzone ermöglichen, soll dies entsprechende Berücksichtigung finden können. Dies sollte aber auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden.

Kostentabelle

Das Thema Kosten wird in Rahmen der Drucksachen zu den Bebauungsplänen bzw. den städtebaulichen Verträgen behandelt werden.

61.7(früher) / heute 61.17
Hannover / 28.06.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung
Limmer (z.K.)
In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer (z.K.)
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

2. Ergänzung

Nr. 1174/2005 N1 E2

Anzahl der Anlagen

Zu TOP

**Stellungnahme der Verwaltung zur DS 15-1409/2005,
Antrag des Bezirksratsherrn Rainer - Jörg Grube (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
zur Beschlussdrucksache Rahmenplan Wasserstadt Limmer, Stand Mai 2005
(DS 1174/2005 N1)**

Mit der DS 15 - 1409/2005 hat Herr Grube nachfolgende Änderungsanträge zum Rahmenplan Wasserstadt Limmer vorgetragen, die in der Sitzung der SanKomLimmer am 20.06.05 und in der Sitzung des Stadtbezirksrates Limmer am 22.06.05 beraten wurden:

Die Kommission Sanierung Limmer / der STBR 10 beschließt die Drucksache Nr. 1174/2005 „Städtebaulicher Rahmenplan Wasserstadt Limmer, Stand 2005“ wie folgt zu ändern:

1. Der Bereich der öffentlichen Grünbereiche wird auf folgende Flächen festgelegt:

- Im Bereich der Leine (östliches Plangebiet vom Altenheim bis zur Schleusenbrücke) wird der Grünbereich auf eine Breite von 40 m zwischen Wasserkante und Grundstücksgrenze festgelegt, um z. B. Fuß- und Radwege, Bänke und öffentliche Aufenthaltsräume zu ermöglichen.

- Im Bereich der Geländespitze (Leine-Abstiegskanal & Stichkanal Linden) wird der Grünbereich auf eine Breite von 15 m zwischen Wasserkante und Grundstücksgrenze festgelegt. Im Rahmenplan bereits enthaltene Erweiterungen bleiben unverändert.

- Im inneren Bereich (entlang des zukünftigen Schleusenweges) werden Grünflächen erst nach abschließender Festlegung eines Gebäudeerhalts ausgewiesen und falls dort später

nicht realisierbar, in den östlichen und westlichen Wohnquartieren direkt angeordnet.

2. Die Anbindung der neuen Planflächen an die vorhandenen Strukturen wird verbessert durch folgende Maßnahmen:

- Die geplante Verbindung Sackmannstr./Schleusenweg wird überarbeitet zugunsten einer gefälligeren städtebaulichen Lösung, die Fußgängern und Radfahrern gerecht wird. Die im vorgelegten Rahmenplan quadratischen Plätze entlang des Weges werden als ungeeignet angesehen. Eine Sichtbeziehung zwischen Kirchturm im alten Limmer und dem Wasserturm auf dem Conti-Gelände ist erwünscht.

3. Zum Erhalt vorhandener Bausubstanz werden im Hinblick auf die späteren Diskussionen/Entscheidungen umgehend Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude vorgenommen.

- Das Ziel einer Sicherung vor weiterem Verfall und Vandalismus kann hier auch durch sinnvolle Zwischennutzungen (Künstler und/oder Lofts) erreicht werden. Wenn sich daraus Perspektiven für mittel- oder langfristige Nutzungen ergeben oder diese sogar direkt nachgefragt werden, sollte eine Prüfung konstruktiv im Sinne eines Gebäudeerhalts erfolgen.

- Sollten Investoren Interesse an Gebäuden aus dem Altbestand zeigen, müssen diese die Chance erhalten eine mögliche Verwendung schnell und zeitnah zu klären, ohne dabei auf die vorgeschlagenen Bauabschnitte und die sich daraus ergebenden Zeitabläufe verwiesen zu werden.

- Maßnahmen auf dem 1. Bauabschnitt dürfen die Erhaltungsmöglichkeiten historischer Gebäude im 3. Bauabschnitt - dem Kernbereich der ehem. Excelsior - nicht beeinträchtigen.

4. Im Bereich des ehemaligen Konzentrationslagers soll eine Fläche von jeder Bebauung frei- und vorgehalten werden, die in Art, Größe, Beschaffenheit und Lage dem Ziel eines angemessenen Gedenkens gerecht wird ("Mahnmal" / "Gedenkort").

Das Abstimmungsergebnis aus der Sanierungskommission vom 20.06.05 stellt sich wie folgt dar:

Punkt 1.1: 2 Ja-Stimmen / 7 Nein-Stimmen / 4 Enthaltungen	(abgelehnt)
Punkt 1.2: 2 Ja-Stimmen / 7 Nein-Stimmen / 4 Enthaltungen	(abgelehnt)
Punkt 1.3: 9 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 2 : 2 Ja-Stimmen / 10 Nein-Stimmen / 1 Enthaltung	(abgelehnt)
Punkt 3.1: 10 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 3.2: 10 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 3.3: 10 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 4: 10 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)

Das Abstimmungsergebnis aus dem Stadtbezirksrat vom 22.06.05 stellt sich wie folgt dar:

Punkt 1.1: 15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 1.2: 7 Ja-Stimmen / 10 Nein-Stimmen / 1 Enthaltungen	(abgelehnt)
Punkt 1.3: 15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 2 : 7 Ja-Stimmen / 11 Nein-Stimmen / 0 Enthaltung	(abgelehnt)
Punkt 3.1: 15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 3.2: 15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 3.3: 15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)
Punkt 4: 15 Ja-Stimmen / 3 Nein-Stimmen / 0 Enthaltungen	(zugestimmt)

Die Verwaltung nimmt zu diesen Änderungsanträgen wie folgt Stellung:

Zu 1: erster Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen

Zu der Frage „Breite der Uferzonen“ möchten wir auch auf die Begründung der Hauptdrucksache zum Rahmenplan verweisen, in der ausführlich zu diesem Themenkomplex Stellung genommen wird.

Der vorgesehene Grünstreifen von 22 m ermöglicht eine konfliktfreie Anlage von getrennten Fuß- und Radwegen (z.B. je 3 m breit), die gleichzeitig noch durch einen Grünstreifen voneinander getrennt sein können und wird deshalb für die Uferzone als ausreichend erachtet. Aufenthaltsqualitäten ergeben sich an den Aufweitungen im Bereich der Erschließungsstraßen, hier ist auch das Aufstellen von Bänken möglich sowie östlich der Schleuse und in Höhe Sackmanstrasse.

Größere zusammenhängende Aufenthaltsflächen/Spielflächen bietet der Rahmenplan weiterhin an der Nordspitze sowie auf einer größeren Freifläche an der Ostseite des Stichkanals Linden. Darüber hinaus sollen Freiflächen (incl. Spielplatz) zentral im Gebiet innerhalb der Bauflächen angeboten werden.

Die Anlage eines 40 m breiten Grünstreifens an der Uferzone, zuzüglich zu einer zentralen Grünfläche in der Mitte des Plangebietes, ist aus Sicht der Verwaltung angesichts der veränderten Bebauungsstruktur (Reduktion der Wohneinheiten auf nunmehr rund 600 WE) nicht erforderlich. Dies ist auch vor dem Hintergrund der zukünftig zu erwartenden Kosten für Pflege und Unterhaltung der Flächen nicht vertretbar.

Zu 1: zweiter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen

Die im Rahmenplan vorgesehene Breite von 12 m für den Uferstreifen zwischen Schleuse Limmer und Geländespitze wird als ausreichend erachtet, da dieser Uferstreifen hier in erster Linie die Funktion eines Verbindungsweges hat. Er führt von der Schleuse zu den

aufgeweiteten Flächen in der Nordspitze. Dort sollen attraktive, öffentlich zugängliche Aufenthaltsflächen geschaffen werden. Eine Aufweitung des Weges um 3 m auf 15 m stellt aus Sicht der Verwaltung funktional für den Uferweg keine deutliche Verbesserung dar. Die gewählte Breite von 12 m ist ausreichend für Böschung, Weg und Begleitgrün aufzunehmen. Eine erhöhte Aufenthaltsqualität durch entsprechende Flächenaufweitungen ist für diesen Uferbereich nicht vorgesehen, sondern soll sich auf die Nordspitze konzentrieren.

Dagegen bedeutet die Reduktion der verbleibenden Bauflächen um 3 m eine weitere Einschränkung für die ohnehin an dieser Stelle ungünstigen Grundstückszuschnitte. Die Wasserstadt Limmer Gesellschaft regt an, das Thema Uferwegbreite (für diesen Bereich) auf Ebene der Realisierungsplanung erneut aufzurufen. Sofern konkrete Objektplanungen für einzelne Gebäude noch Spielräume für eine Aufweitung der Uferzone ermöglichen, soll dies entsprechende Berücksichtigung finden können. Dies sollte aber auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden.

Auch die Breite der Uferzone im Bereich des Stichkanals Linden wird mit 10 m als ausreichend erachtet. Auf der Westseite des Plangebietes soll sich die Aufenthaltsfläche an einer Stelle konzentrieren. Hierfür wird ein „Baufeld“ von Bebauung freigehalten (rund 60 m x 20 m).

Im Weiteren wird auf die Erläuterungen zu Punkt 1, erster Spiegelstrich dieser Stellungnahme bzw. auf die ausführlichen Erläuterungen in der Hauptdrucksache zu diesem Themenkomplex verwiesen.

Zu 1: dritter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Der Rahmenplan Stand Mai 2005 berücksichtigt die Vorgabe dieses Änderungspunktes bereits. Die Fläche des ehemaligen Excelsiorgeländes ist über eine besondere Schraffur gekennzeichnet die sich noch nicht auf eine konkrete Abgrenzung zu Gunsten von Grünflächen/Bauflächen festlegt. Beide Nutzungsmöglichkeiten bleiben offen (siehe auch Begründung zur Hauptdrucksache, Seite 3, letzter Absatz).

Die Verwaltung geht davon aus, dass innerhalb dieser Flächenabgrenzung von rund 120 m x 270 m – auch unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Gebäudebestandes – in angemessenem Umfang öffentliche Grünflächen hergestellt werden können. Zusätzliche Grünflächenausweisungen, über die bisherigen Darstellungen des Rahmenplanes hinaus, sind in den westlichen und östlichen Wohnquartieren daher nicht vorgesehen.

Auf Anregung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Sitzung SanKomLimmer vom 20.06.05)

werden die vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude nachrichtlich in der Planzeichnung des Rahmenplanes dargestellt.

Zu 2: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen

Die Wasserstadt Limmer Gesellschaft (WLG) hat alternative Varianten zur geplanten Verbindung Sackmannstraße/Schleusenweg geprüft und in der SanKomLimmer zur Beratung gestellt. In der Beurteilung der Varianten kamen WLG und Verwaltung übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die bisher gewählte Wegeform (mit vier Platzaufweitungen) städtebaulich die sinnvollste Lösung bleibt (siehe auch Begründung zur Hauptdrucksache, Seite 8, zweiter Absatz).

Zu 3: erster und zweiter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Die WLG ist bemüht, die erhaltenswerten Gebäudebestände auf dem Gelände soweit möglich vor weiterem Verfall und Vandalismus zu sichern und ist dem Thema Zwischennutzung grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt.

Die WLG hat bereits erste Gespräche mit potentiellen Interessenten geführt. Diese konnten bisher jedoch leider nicht zu konkreten Abschlüssen gebracht werden.

Es wird angestrebt, noch im laufenden Jahr mit der WLG eine Einigung hinsichtlich der erhaltenswerten und erhaltensfähigen Gebäude zu erzielen. Die WLG wird hierzu in Kürze Vorschläge unterbreiten und mit Verwaltung und Politik abstimmen. Sobald die Entscheidung für den Erhalt einzelner Gebäude/Gebäudeteile erfolgt ist, wird die WLG gezielt in Sicherungsmaßnahmen für Gebäude/Gebäudeteile investieren, um diese einer entsprechenden Nachnutzung zuführen zu können. So soll sichergestellt sein, dass die Sicherungsmaßnahmen gezielt in die Gebäude gelenkt werden, die dann auch tatsächlich rentierlich erhalten und nachgenutzt werden können.

Das Sanierungsbüro hat zwischenzeitlich ein Gebäudekataster erarbeitet, das alle vorhandenen gebäuderelevanten Daten zu den vorhandenen Gebäuden übersichtlich zusammenfasst (Belastungen durch Schadstoffe / bautechnische – und bauhistorische Daten / wirtschaftstechnische Daten / Kostenschätzung für Sanierungsaufwand u. a.). Diese Daten werden den politischen Gremien in Kürze in Form einer Informationsdrucksache vorgestellt werden. Parallel dazu wird die Verwaltung die Daten auswerten und mit den Vorschlägen der WLG abgleichen.

Zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen: Für das Gelände gilt

Zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen: Für das Gelände gilt der rechtsverbindliche Durchführungsplan Nr. 20, der hier Industriegebiet festsetzt. Auch mögliche Zwischennutzungen müssen das bestehende Bauordnungs- und Bauplanungsrecht beachten, d.h. solange kein neues Baurecht geschaffen wird, ist in den bestehenden Gebäuden nur bedingt eine Zwischennutzung bauordnungsrechtlich zulässig. Unabhängig davon müssen auch bei jeder angestrebten Zwischennutzung die vorhandenen Schadstoffbelastungen der Gebäude berücksichtigt und auf ihre Verträglichkeit hin abgeprüft werden.

Darüber hinaus müssen bei jeder Zwischennutzung natürlich auch die Fragen der Ver- und Entsorgung geklärt sein (Strom, Abwasser, Frischwasser sind zurzeit auf dem Gelände nicht vorhanden). Auch die Abgrenzung zu den restlichen Flächen spielt aus versicherungstechnischen Gründen bei einer Zwischennutzung eine wichtige Rolle.

Zu 3: dritter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Der vorliegende Rahmenplan berücksichtigt diesen Antragspunkt bereits. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 1, dritter Spiegelstrich dieser Stellungnahme.

Zu 4: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Die WSL ist sich in Abstimmung mit der Verwaltung einig, einen Standort für das Thema „Mahnmal/Gedenkort“ zu entwickeln und hat dies bereits in der Begründung zur Hauptdrucksache bekräftigt.

Ein genauer Standort im Bereich Stockhardtweg/Sackmannstrasse ist noch festzulegen und sollte erst auf Maßstabsebene der Bebauungsplanung erfolgen. Die Festlegung eines Standortes (sowie dessen Ausgestaltung, u. a. Einbindung des Gedenksteines) ist sinnvoller Weise auf der konkreten Objektplanungsebene anzusiedeln. Erst im kleinteiligen Maßstab können alle wichtigen Randbedingungen miteinander abgeglichen und aufeinander abgestimmt werden.

Die Verwaltung wird die Abgrenzung der Fläche des ehemaligen Konzentrationslagers nachrichtlich in die Planzeichnung des Rahmenplanes aufnehmen.

nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. den städtebaulichen Verträgen dargestellt.

61.7(früher) / heute 61.17
Hannover / 28.06.2005

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antrag Nr. 1730/2005)
--

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
Drucks. Nr. 1174/2005 N1, Städtebaulicher Rahmenplan Wasserstadt Limmer**

Antrag,

zu beschließen

1) Der Bereich der öffentlichen Grünbereiche wird auf folgende Flächen festgelegt:

- Im Bereich der Leine (östliches Plangebiet vom Altenheim bis zur Schleusenbrücke) wird der Grünbereich / die öffentliche Verbindung auf eine Breite von mindestens 30 m zwischen Wasserkante und Grundstücksgrenze festgelegt, um z.B. getrennte Fuß- und Radwege, Bänke und öffentliche Aufenthaltsräume zu ermöglichen.
- Im Bereich östlich der Geländespitze (im Bereich des Leine-Abstiegskanal) wird der Grünbereich / die öffentliche Verbindung auf eine Breite von 15 m zwischen Wasserkante und Grundstücksgrenze festgelegt.
- Im inneren Bereich (entlang des zukünftigen Schleusenweges) werden Grünflächen erst nach abschließender Festlegung eines Gebäudeerhalts ausgewiesen und falls dort später nicht realisierbar, in den östlichen und westlichen Wohnquartieren direkt angeordnet.
- In Anlage 1 - die Gegenstand des Beschlusses ist - werden die privaten Grundstücke westlich der Schleuse Limmer kenntlich gemacht. Es soll erkennbar sein, dass es sich bei diesen Grundstücken nicht um öffentliche Grünflächen handelt. Außerdem sollen in dieser Anlage 1 die gezeichneten Breiten der Grünflächen am Wasser mit den im Text genannten Breiten übereinstimmen.

2) Bei der Anbindung der neuen Planflächen an die vorhandenen Strukturen wird vorgeschlagen:

- Bei der geplanten Verbindung Sackmannstraße / Schleusenweg entfallen zwei der vier vorgesehenen Plätze und zwar aus Richtung des alten Dorfes Limmer gesehen der zweite sowie der vierte Platz.

3) Zum Erhalt vorhandener Bausubstanz werden im Hinblick auf die späteren Diskussionen/Entscheidungen umgehend Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude vorgenommen:

- Das Ziel einer Sicherung vor weiterem Verfall und Vandalismus kann hier auch durch sinnvolle Zwischennutzungen erreicht werden. Wenn sich daraus Perspektiven für mittel- oder langfristige Nutzungen ergeben oder diese sogar direkt nachgefragt werden, sollte eine Prüfung konstruktiv im Sinne eines Gebäudeerhalts erfolgen.

- Sollten Investoren Interesse an Gebäuden aus dem Altbestand zeigen, müssen diese die Chance erhalten eine mögliche Verwendung schnell und zeitnah zu klären, ohne dabei auf die vorgeschlagenen Bauabschnitte und die sich daraus ergebenden Zeitabläufe verwiesen zu werden.

- Maßnahmen auf dem 1. Bauabschnitt dürfen die Erhaltungsmöglichkeiten historischer Gebäude im 3. Bauabschnitt - dem Kernbereich der ehem. Exelsior - nicht beeinträchtigen.

4) Im Bereich des ehemaligen Konzentrationslagers soll eine Fläche von jeder Bebauung frei- und vorgehalten werden die in Art, Größe, Beschaffenheit und Lage dem Ziel eines angemessenen Gedenkens gerecht wird („Mahnmal" / „Gedenkort").

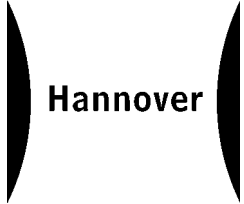
Begründung

erfolgt mündlich

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 01.09.2005

Antrag (Antrag Nr. 1730/2005 S1)			
Landeshauptstadt In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen In den Verwaltungsausschuss In die Ratsversammlung	 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px; vertical-align: top;"> 1. Stellungnahme Nr. 1730/2005 S1 Anzahl der Anlagen 0 Zu TOP </td> </tr> </table>		1. Stellungnahme Nr. 1730/2005 S1 Anzahl der Anlagen 0 Zu TOP
	1. Stellungnahme Nr. 1730/2005 S1 Anzahl der Anlagen 0 Zu TOP		

Rahmenplan Wasserstadt Limmer

Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksache Nr. 1730/2005

(Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Drucks. Nr. 1174/2005 N1, Städtebaulicher Rahmenplan Wasserstadt Limmer)

Mit der DS 1730/2005 haben die Ratsfraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen Änderungsanträge zum Rahmenplan Wasserstadt Limmer (DS 1174/2005 N1) eingebracht. Die Antragspunkte stellen sich dabei im Einzelnen wie folgt dar:

1. Der Bereich der öffentlichen Grünbereiche wird auf folgende Flächen festgelegt:

- Im Bereich der Leine (östliches Plangebiet vom Altenheim bis zur Schleusenbrücke) wird der Grünbereich / die öffentliche Verbindung auf eine Breite von mindestens 30 m zwischen Wasserkante und Grundstücksgrenze festgelegt, um z. B. Fuß- und Radwege, Bänke und öffentliche Aufenthaltsräume zu ermöglichen.

- Im Bereich östlich der Geländespitze (im Bereich des Leine-Abstiegskanal) wird der Grünbereich / die öffentliche Verbindung auf eine Breite von 15 m zwischen Wasserkante und Grundstücksgrenze festgelegt.

- Im inneren Bereich (entlang des zukünftigen Schleusenweges) werden Grünflächen erst nach abschließender Festlegung eines Gebäudeerhalts ausgewiesen und falls dort später nicht realisierbar, in den östlichen und westlichen Wohnquartieren direkt angeordnet.

- In Anlage 1 – die Gegenstand des Beschlusses ist – werden die privaten Grundstücke

westlich der Schleuse Limmer kenntlich gemacht. Es soll erkennbar sein, dass es sich bei diesen Grundstücken nicht um öffentliche Grünflächen handelt. Außerdem sollen in dieser Anlage 1 die gezeichneten Breiten der Grünflächen am Wasser mit den textlichen Breiten übereinstimmen.

2. Die Anbindung der neuen Planflächen an die vorhandenen Strukturen wird verbessert durch folgende Maßnahmen:

- Bei der geplanten Verbindung Sackmannstraße / Schleusenweg entfallen zwei der vier vorgesehenen Plätze und zwar aus Richtung des alten Dorfes Limmer gesehen der zweite sowie der vierte Platz.

3. Zum Erhalt vorhandener Bausubstanz werden im Hinblick auf die späteren Diskussionen/Entscheidungen umgehend Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude vorgenommen.

- Das Ziel einer Sicherung vor weiterem Verfall und Vandalismus kann hier auch durch sinnvolle Zwischennutzungen erreicht werden. Wenn sich daraus Perspektiven für mittel- oder langfristige Nutzungen ergeben oder diese sogar direkt nachgefragt werden, sollte eine Prüfung konstruktiv im Sinne eines Gebäudeerhalts erfolgen.

- Sollten Investoren Interesse an Gebäuden aus dem Altbestand zeigen, müssen diese die Chance erhalten eine mögliche Verwendung schnell und zeitnah zu klären, ohne dabei auf die vorgeschlagenen Bauabschnitte und die sich daraus ergebenden Zeitabläufe verwiesen zu werden.

- Maßnahmen auf dem 1. Bauabschnitt dürfen die Erhaltungsmöglichkeiten historischer Gebäude im 3. Bauabschnitt - dem Kernbereich der ehem. Excelsior - nicht beeinträchtigen.

4. Im Bereich des ehemaligen Konzentrationslagers soll eine Fläche von jeder Bebauung frei- und vorgehalten werden, die in Art, Größe, Beschaffenheit und Lage dem Ziel eines angemessenen Gedenkens gerecht wird ("Mahnmal" / "Gedenkort").

Die Verwaltung nimmt zu diesen Änderungsanträgen wie folgt Stellung:

Zu 1 - erster Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen

Zu der Frage „Breite der Uferzonen“ möchten wir auch auf die Begründung der Hauptdrucksache zum Rahmenplan verweisen, in der ausführlich zu diesem Themenkomplex Stellung genommen wird.

Der vorgesehene Grünstreifen von 22 m ermöglicht eine konfliktfreie Anlage von getrennten Fuß- und Radwegen (z.B. je 3 m breit), die gleichzeitig noch durch einen Grünstreifen voneinander getrennt sein können und wird deshalb für die Uferzone als ausreichend erachtet. Aufenthaltsqualitäten ergeben sich an den Aufweitungen im Bereich der Erschließungsstraßen, hier ist auch das Aufstellen von Bänken möglich sowie östlich der Schleuse und in Höhe Sackmannstrasse.

Größere zusammenhängende Aufenthaltsflächen/Spielflächen bietet der Rahmenplan weiterhin an der Nordspitze sowie auf einer größeren Freifläche an der Ostseite des Stichkanals Linden. Darüber hinaus sollen Freiflächen (incl. Spielplatz) zentral im Gebiet innerhalb der Bauflächen angeboten werden.

Die Anlage eines 30 m breiten Grünstreifens an der Uferzone, zuzüglich einer zentralen Grünfläche in der Mitte des Plangebietes, ist aus Sicht der Verwaltung angesichts der gegenüber dem Wettbewerb veränderten Bebauungsstruktur (Reduktion der Wohneinheiten auf nunmehr rund 600 WE) nicht erforderlich. Dies ist auch vor dem Hintergrund der zukünftig zu erwartenden Kosten für Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen nicht vertretbar.

Die quantitativen Vorteile einer Aufweitung der Grünfläche auf 30 m stehen zudem in keinem Verhältnis zu den Nachteilen für das vorgesehene Bebauungskonzept. Die vermarktbare Baufläche reduziert sich um sieben attraktive Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser. Die jetzige Lage der ostwestlich verlaufenden Wohnstraßen, die die Hapterschließungsstraßen verbindenden, ist durch diese Änderung ebenfalls in Frage zu stellen.

In diesem Zusammenhang bleibt ebenfalls wichtig zu erwähnen, dass die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, als Eigentümerin der Uferflächen, insbesondere die Böschungsbereiche zum Schutz sehr dicht mit Sträuchern bepflanzt hat. Das Wasser ist insoweit überhaupt nur begrenzt an wenigen Stellen wirklich erlebbar.

Zu 1 - zweiter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag nicht zu folgen

Die im Rahmenplan vorgesehene Breite von 12 m für den Uferstreifen zwischen Schleuse Limmer und Geländespitze wird als ausreichend erachtet, da dieser Uferstreifen hier in erster Linie die Funktion eines Verbindungsweges hat. Er führt von der Schleuse zu den aufgeweiteten Flächen in der Nordspitze. Dort sollen attraktive, öffentlich zugängliche Aufenthaltsflächen geschaffen werden. Eine Aufweitung des Weges um 3 m auf 15 m stellt aus Sicht der Verwaltung funktional und gestalterisch für den Uferweg keine deutliche Verbesserung dar. Die gewählte Breite von 12 m ist ausreichend um Böschung, Weg und Begleitgrün aufzunehmen. Eine erhöhte Aufenthaltsqualität durch entsprechende Flächenaufweitungen ist für diesen Uferbereich nicht vorgesehen, sondern soll sich auf die Nordspitze konzentrieren.

Dagegen bedeutet die Reduktion der verbleibenden Bauflächen um 3 m eine weitere Einschränkung für die ohnehin an dieser Stelle ungünstigen Grundstückszuschnitte. Ein Verschieben der beiden oberen Wendeanlagen in die Baufelder wird erforderlich.

Die Wasserstadt Limmer Gesellschaft regt an, das Thema Uferwegbreite (für diesen Bereich) auf Ebene der Realisierungsplanung erneut aufzurufen. Sofern konkrete Objektplanungen für einzelne Gebäude noch Spielräume für eine Aufweitung der Uferzone ermöglichen, soll dies entsprechende Berücksichtigung finden können. Dies sollte aber auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes geregelt werden.

Im Weiteren wird auf die Erläuterungen zu Punkt 1, erster Spiegelstrich dieser Stellungnahme bzw. auf die ausführlichen Erläuterungen in der Hauptdrucksache zu diesem Themenkomplex verwiesen.

Zu 1 - dritter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Der Rahmenplan Stand Mai 2005 berücksichtigt die Vorgabe dieses Änderungspunktes bereits. Die Fläche des ehemaligen Excelsiorgeländes ist über eine besondere Schraffur gekennzeichnet, die sich noch nicht auf eine konkrete Abgrenzung zu Gunsten von Grünflächen/Bauflächen festlegt. Beide Nutzungsmöglichkeiten bleiben offen (siehe auch Begründung zur Hauptdrucksache, Seite 3, letzter Absatz).

Die Verwaltung geht davon aus, dass innerhalb dieser Flächenabgrenzung von rund 120 m x 270 m – auch unter Berücksichtigung des erhaltenswerten Gebäudebestandes – in angemessenem Umfang öffentliche Grünflächen hergestellt werden können.

Auf Anregung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Sitzung SanKomLimmer vom 20.06.05) werden die vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude nachrichtlich in der Planzeichnung des Rahmenplanes dargestellt.

Zu 1 – vierter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Die unterschiedliche Kennzeichnung von privaten und öffentlichen Grünflächen ist sinnvoll und zweckmäßig und dient dem besseren Verständnis des Rahmenplan-Konzeptes. Um Missverständnisse zwischen Plan und Text auszuschließen, werden die Breiten der öffentlichen Grünflächen der Uferzonen in der Planzeichnung über entsprechende Maßketten gekennzeichnet.

Zu 2: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenngleich aus städtebaulicher Sicht diese Veränderung keine Verbesserung der Situation darstellt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Erläuterungen zum Thema in der Beschlussdrucksache zum Rahmenplan.

Um die beabsichtigte Funktion der Plätze aus "Unterbrechung/Verkehrsberuhigung" der Nord-Süd-Erschließungen dennoch gewährleisten zu können, sollte im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend auf die geänderte Situation reagiert werden (z.B. durch Aufpflasterungen, Materialwechsel).

Zu 3: erster und zweiter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Die WLG ist bemüht, die erhaltenswerten Gebäudebestände auf dem Gelände soweit möglich vor weiterem Verfall und Vandalismus zu sichern und ist dem Thema Zwischennutzung grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt.

Die WLG hat bereits erste Gespräche mit potentiellen Interessenten geführt. Diese konnten bisher jedoch leider nicht zu konkreten Abschlüssen gebracht werden.

Es wird angestrebt, noch im laufenden Jahr mit der WLG eine Einigung hinsichtlich der erhaltenswerten und erhaltensfähigen Gebäude zu erzielen. Die WLG wird hierzu in Kürze Vorschläge unterbreiten und mit Verwaltung und Politik abstimmen. Sobald die Entscheidung für den Erhalt einzelner Gebäude/Gebäudeteile erfolgt ist, wird die WLG in Sicherungsmaßnahmen für Gebäude/Gebäudeteile investieren, um diese einer entsprechenden Nachnutzung zuführen zu können. So soll sichergestellt sein, dass die Sicherungsmaßnahmen gezielt in die Gebäude gelenkt werden, die dann auch tatsächlich rentierlich erhalten und nachgenutzt werden können.

Das Sanierungsbüro hat zwischenzeitlich ein Gebäudekataster erarbeitet, das alle vorhandenen gebäuderelevanten Daten zu den vorhandenen Gebäuden übersichtlich zusammenfasst (Belastungen durch Schadstoffe / bautechnische – und bauhistorische Daten / wirtschaftstechnische Daten / Kostenschätzung für Sanierungsaufwand u. a.). Diese Daten werden den politischen Gremien in Kürze in Form einer Informationsdrucksache vorgestellt werden. Parallel dazu wird die Verwaltung die Daten auswerten und mit den Vorschlägen der WLG abgleichen.

Zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen: Für das Gelände gilt der rechtsverbindliche Durchführungsplan Nr. 20, der hier Industriegebiet festsetzt. Auch mögliche Zwischennutzungen müssen das bestehende Bauordnungs- und Bauplanungsrecht beachten, d.h. solange kein neues Baurecht geschaffen wird, ist in den bestehenden Gebäuden nur bedingt eine Zwischennutzung bauordnungsrechtlich zulässig. Unabhängig davon müssen auch bei jeder angestrebten Zwischennutzung die vorhandenen

bestehenden Gebäuden nur bedingt eine Zwischennutzung bauordnungsrechtlich zulässig. Unabhängig davon müssen auch bei jeder angestrebten Zwischennutzung die vorhandenen Schadstoffbelastungen der Gebäude berücksichtigt und auf ihre Verträglichkeit hin abgeprüft werden.

Darüber hinaus müssen bei jeder Zwischennutzung natürlich auch die Fragen der Ver- und Entsorgung geklärt sein (Strom, Abwasser, Frischwasser sind zurzeit auf dem Gelände nicht vorhanden). Auch die Abgrenzung zu den restlichen Flächen spielt aus versicherungstechnischen Gründen bei einer Zwischennutzung eine wichtige Rolle.

Zu 3: dritter Spiegelstrich: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Der vorliegende Rahmenplan berücksichtigt diesen Antragspunkt bereits. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 1, dritter Spiegelstrich dieser Stellungnahme.

Zu 4: Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen

Die WSL ist sich in Abstimmung mit der Verwaltung einig, einen Standort für das Thema „Mahnmal/Gedenkort“ zu entwickeln und hat dies bereits in der Begründung zur Hauptdrucksache bekräftigt.

Ein genauer Standort im Bereich Stockhardtweg/Sackmannstrasse ist noch festzulegen und sollte erst auf Maßstabsebene der Bebauungsplanung erfolgen. Die Festlegung eines Standortes (sowie dessen Ausgestaltung, u. a. Einbindung des Gedenksteines) ist sinnvoller Weise auf der konkreten Objektplanungsebene anzusiedeln. Erst im kleinteiligen Maßstab können alle wichtigen Randbedingungen miteinander abgeglichen und aufeinander abgestimmt werden.

Die Verwaltung wird die Abgrenzung der Fläche des ehemaligen Konzentrationslagers nachrichtlich in die Planzeichnung des Rahmenplanes aufnehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführlichen Ausführungen in der Hauptdrucksache 1174/2005 N1

Kostentabelle

Das Thema Kosten wird in Zusammenhang mit den Beschlussdrucksachen zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren/Städtebaulichen Verträgen dargestellt.

61.17 Sonderplanung
Hannover / 07.09.2005

Antrag (Antrag Nr. 2096/2005)

Eingereicht am 13.10.2005 um 15:0 Uhr.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum städtebaulichen Rahmenplan Wasserstadt Limmer, Drucks. Nr. 1174/2005 N1

Antrag zu beschließen:

1. Der Bereich der Grünbereiche wird auf folgende Flächen festgelegt:
 - Im Bereich der Leine (östliches Plangebiet) wird der Grünbereich auf eine Breite von max. 30 m zwischen Wasserkante und Baugrenze festgelegt. Dabei wird der öffentliche Weg auf eine Breite von 22,00 m festgelegt; in den privaten Grundstücken wird eine Baugrenze im Anschluss an den öffentlichen Weg von 8,00 m festgelegt.
 - ·Im Bereich östlich der Geländespitze wird der Grünbereich auf eine Breite von max. 15,00 m festgelegt. Dabei wird der öffentliche Weg auf eine Breite von 12,00 m festgelegt; in den privaten Grundstücken wird eine Baugrenze im Anschluss an den öffentlichen Weg von 3,00 m festgelegt.
 - ·Dem privaten Grundstückseigentümern wird gestattet, eine Grundstücksabgrenzung vorzunehmen.
2. Auf dem ehemaligen Excelsiorgelände bleibt der Schornstein mit einem weiteren Gebäude erhalten. Hierzu werden in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Hannover Planungen zur Errichtung eines Blockheizkraftwerkes aufgenommen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 13.10.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1077/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Erschließungsbeitrag Im Roggenfelde von Stelinger Straße bis Heitlinger Straße - Abschnittsbildung -

Antrag,

für die Straße Im Roggenfelde von Stelinger Straße bis Stichstraße Heitlinger Straße 25 - 39 unger. einschließlich der vier Stichstraßen auf der nördlichen Straßenseite (Im Roggenfelde 1 - 63 unger.) den beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach § 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB gesondert zu ermitteln und abzurechnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (Drucksache Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Soweit die Beitragsfrage für die Grundstücke an der Straße Im Roggenfelde durch Ablösungsverträge noch nicht abschließend geregelt ist, werden nach der endgültigen Straßenherstellung Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen in Höhe von ca. 215.000,- € erwartet.

Begründung des Antrages

Für die erstmalige Herstellung der zum Anbau bestimmten Straße Im Roggenfelde sind Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben.

Z.Zt. sind in der Straße Im Roggenfelde nur die nördlichen Nebenanlagen und die vier Stichstraßen auf der nördlichen Straßenseite endgültig hergestellt.

Der Endausbau der Straße Im Roggenfelde wird voraussichtlich im nächsten Jahr realisiert werden können.

Der Abschnittsbildungsbeschluss ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich: Er trennt die neu bebaute Straße Im Roggenfelde, die mit der alt bebauten Heitlinger Straße heute in einer Kurve verbunden ist, in beitragsrechtlicher Hinsicht eindeutig von der Heitlinger Straße. Der umlagefähige Aufwand für die Straße Im Roggenfelde ist damit ausschließlich auf die durch diese Straße erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die Frage der für die Straße Im Roggenfelde zu zahlenden Erschließungsbeiträge konnte durch Verträge über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bislang nur für einen Teil der an der Straße gelegenen Grundstücke abschließend geregelt werden.

Für die Kosten der erstmaligen Herstellung der Heitlinger Straße bestehen endgültige Beitragsregelungen aus 1925/26.

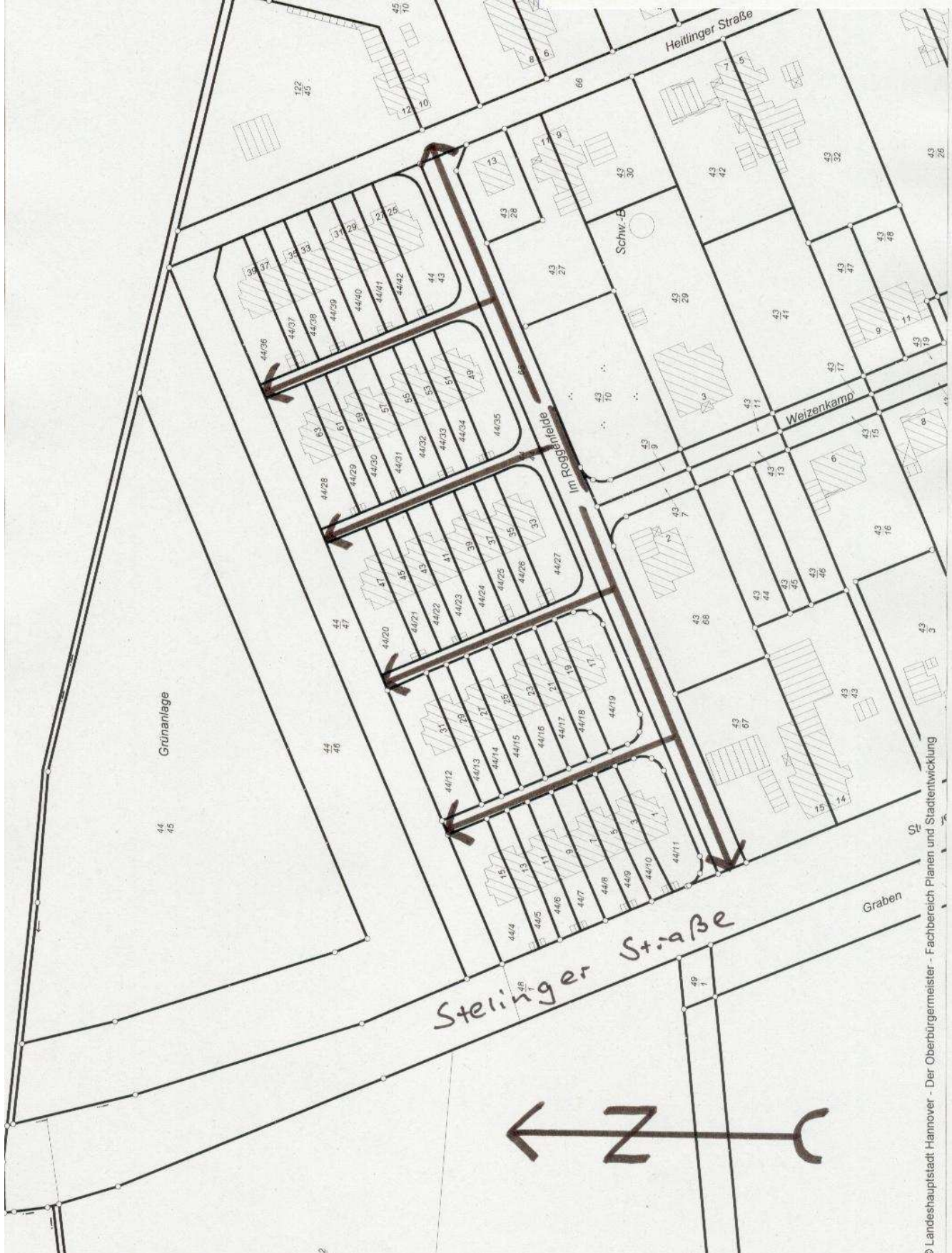
66.03
Hannover / 20.05.2005

Anlage 1 zur Drucksache

Nr. /2005

Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken

Erschließungsbeitrag Im Roggenfelde



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1381/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Neubau einer 3-Gruppen-Einrichtung auf dem städt. Grundstück "Wülfeler-Bruch/Höltjebaumstr."

Antrag,
zu beschließen,

auf dem städtischen Grundstück "Wülfeler-Bruch/Höltjebaumstr." in Seelhorst eine Kindertagesstätte für drei Gruppen mit 75 Plätzen (3/4 - Betreuung) zu errichten.
Hierzu werden:

- 1 Gruppe neu geschaffen
- 2 Gruppen, aus der zum 31.07.2006 gekündigten Kita der Auferstehungskirchengemeinde, aufgefangen und "verlagert".

Die Betriebsführung für die neue Kindertagesstätte wird öffentlich ausgeschrieben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit der Beschlussempfehlung verbundene Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen aus, da ein Angebot dieser Betreuungseinrichtung sowohl Eltern als auch Kindern zu gute kommt. Die angestrebte Betreuungsstruktur schließt sowohl Mädchen als auch Jungen ein, ohne damit eine gruppenspezifische Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebseinnahmen	0,00	
sonstige Einnahmen	0,00		Finanzeinnahmen von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	87.000,00	1.4641.678000.0/
Einrichtungsaufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszuschuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	87.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-87.000,00	

Die Finanzierung erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus den Elternbeiträgen abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt. Genaue Angaben zu den Investitionskosten sind erst im Zusammenhang mit den noch zu erstellenden Planungsunterlagen möglich. Grundsätzlich ist hier auf Grund des Passivhausstandards von einer Größenordnung von ca. 1.2 Mio. Euro auszugehen. Dies liegt im Rahmen vergleichbarer Kitaplanungen.

Begründung des Antrages

Die ev.-luth. Auferstehungskirchengemeinde wird den Betrieb ihrer in der Peiner Straße befindlichen Kindertagesstätte mit zwei Kindergartengruppen (50 Plätze) zum 31.07.2006 aufgeben.

Vor diesem Hintergrund und in Hinblick auf die aktuellen Kinderzahlen im Stadtbezirk Döhren/Wülfel, muss weiterhin eine Kindergartenversorgung (3-5 Jahre), nach Aufgabe der kircheneigenen Einrichtung, sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Wohnbautätigkeiten, und hier speziell im Stadtteil Seelhorst, in den nächsten Jahren, entgegen der sonst rückläufigen Entwicklung im Kindergartenbereich, von einem konstanten Bedarf an Plätzen auszugehen.

Mit Beschluss des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) vom 01.01.2005 wird eine bedarfsgerechte Versorgung an Krippen-/ Krabbelgruppen-/und Schulkinderbetreuungsplätzen sicher zu stellen sein. Auch hier ist in

diesem Stadtbezirk ein durchgängiger Bedarf zu verzeichnen.

Bei der Planung dieser Einrichtung sollen sowohl die Voraussetzungen für einen "Passiv-Haus-Standard" Berücksichtigung finden, sowie die Flexibilität, verschiedene Altersgruppen betreuen zu können.

Die detaillierten Planungsausführungen werden in einer separaten Bau-Drucksache den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Ausschreibungsverfahren wird nach Beschlussfassung eingeleitet.

51.4

Hannover / 20.06.2005

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1949/2005)

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1381/2005 - Neubau einer
3-Gruppen-Einrichtung auf dem städt. Grundstück
"Wölfeler-Bruch/Höltjebaumstraße"**

Antrag,

der Ausschuß möge empfehlen, zu beschließen:

auf dem städtischen Grundstück „Wölfeler-Bruch/Höltjebaumstraße“ in Seelhorst eine Kindertagesstätte für drei Gruppen mit 75 Plätzen (3/4 – Betreuung), einer Krippen/Krabbelgruppe und einer Regelhortgruppe zu errichten.

Hierzu werden:

- 1 Kita-Gruppe und
- 1 Krippen/Krabbelgruppe und
- 1 Regelhortgruppe neu geschaffen
- 2 Gruppen, aus der zum 31.07.2006 gekündigten Kita der Auferstehungskirchengemeinde aufgefangen und „verlagert“.

Auf eine Bauausführung im Passivhausstandard wird verzichtet.

Begründung

erfolgt mündlich

Georg-Günther Thürnau
Stellv. Vorsitzender

Hannover / 26.09.2005

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

1. In den Verwaltungsausschuss
2. In die Ratsversammlung
Zur Information an die Damen und
Herren des Werksausschusses
Städtische Häfen

Nr. 1754/2005

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

**Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der
Misburger Hafengesellschaft mbH**

Antrag,

- a) Herrn Städtischer Oberrat Jörn Ohm
und als Vertreter Herrn Stadtangestellten Tilo Hußmann

als Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafter-
versammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH zu wählen,

- b) die Beauftragung des bisherigen Stimmführers und seines Stellvertreters
zu widerrufen

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

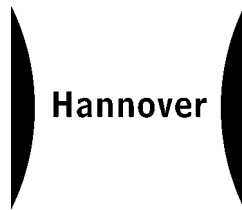
Begründung des Antrages

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden gemäß § 111 Abs. 1 NGO vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hält bei der Misburger Hafengesellschaft mbH (MHG) 39,7 % der Anteile. Die Beteiligung an der MHG befindet sich im Sondervermögen des Eigenbetriebes Städtische Häfen. Für den altersbedingt ausscheidenden Geschäftsführer der MHG wurde Herr Werksleiter Dr. Wolfgang Faber mit Wirkung zum 01.11.2005 als Nachfolger bestellt. Dadurch wird die strategische Verzahnung der MHG mit dem Eigenbetrieb Städtische Häfen gestärkt. Herr Stadtoberamtsrat Schulz ist bei den Städtischen Häfen Vertreter des Werksleiters. Die MHG verfügt über keinen Aufsichtsrat, so dass die Gesellschafterversammlung das einzige Kontrollorgan ist. Um einen Interessenkonflikt auszuschließen und eine Funktionstrennung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, beide Herren von ihren Aufgaben als Stimmführer bzw. stellvertretenden Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der MHG zu entbinden und die im Antrag aufgeführten städtischen Mitarbeiter als Stimmführer bzw. stellvertretenden Stimmführer zu wählen.

20.2/ Dez. V
Hannover / 06.09.2005

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13
(zur Kenntnis)

Nr. 1539/2005

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

**Verlängerung des Pilotprojektes zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für
Schank- und Speisewirtschaften auf die so genannte "Putzstunde"**

Antrag,

die in der Anlage beigefügte Änderungsverordnung zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Landeshauptstadt Hannover zur Verlängerung der Gültigkeit vom 01.12.2005 bis zum 30.11.2007 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden beim Erstellen der Drucksache berücksichtigt.
Es wurden keine geschlechtsdifferenzierten Daten erhoben und ausgewertet.
Frauen und Männer sind von dem Erlass der Verordnung gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	-85.000,00	1.1110.101000.3
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	-85.000,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-85.000,00	

Begründung des Antrages

Das Land Niedersachsen führt bis zum 30.11.2005 in Niedersachsen ein Pilotprojekt zur Liberalisierung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften durch.

Mit dem Pilotprojekt wird die Verkürzung der Sperrzeit auf die so genannte Putzstunde (Zeitraum von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr) erprobt. Ausgenommen von der Verkürzung sind Außenbewirtschaftungs-flächen/Biergärten aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Problematik sowie Betriebe, bei denen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit eine Sperrzeitverlängerung von der Verwaltung festgesetzt worden ist.

Zur Teilnahme der Landeshauptstadt Hannover hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 22.10.2003 die notwendige Rechtsverordnung beschlossen. Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2005 außer Kraft.

Der Hotel- und Gaststättenverband hat der Verwaltung mit Schreiben vom 30.06.2005 mitgeteilt, dass sich die Erfahrungen der Mitgliedsbetriebe mit der

Sperrzeitverkürzung positiv darstellen. In Zeiten der angespannten wirtschaftlichen Situation des Gastgewerbes sei es ein richtiges Zeichen, dass durch eine derartige generelle Verkürzung Betriebskosten in Form von Gebühren für Ausnahmegenehmigungen für Sperrzeitvergünstigungen entfallen seien. Insbesondere bei den jüngeren Gastronomiebesuchern sei schon vor Beginn des Projektes ein Trend zu immer späteren Ausgehzeiten zu erkennen gewesen. Die Betriebe seien durch die generelle Verkürzung der Sperrzeit in der Lage, flexibel auf die Kundenwünsche zu reagieren.

Nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.07.2005 werde die künftige allgemeine Sperrzeit nach der Niedersächsischen Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten unter anderem von der Auswertung des Pilotprojektes bestimmt werden. Eine Verlängerung der örtlichen Regelung sei möglich, wenn die während des Pilotprojektes gewonnenen Erfahrungswerte nicht dagegen sprechen.

Die Verwaltung hat keine konkreten Beschwerden erhalten, die in Zusammenhang mit der Verkürzung der Sperrzeit stehen. Die Polizeidirektion Hannover hat keine Bedenken gegen eine Fortsetzung. Eine Zunahme der Beschwerden aus der Bevölkerung war nicht zu verzeichnen.

Durch die Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung wird eine unterbrechungsfreie Fortführung der aktuellen Sperrzeitregelung erreicht. Die Verwaltung geht davon aus, dass spätestens innerhalb von zwei Jahren die Auswertung des Pilotprojektes abgeschlossen und eine Entscheidung über die künftige allgemeine Sperrzeit in der Niedersächsischen Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten getroffen sein wird.

Die 2003 erwarteten Einnahmeverluste von Gebühren für Sperrzeitvergünstigungen in Höhe von jährlich 120.000,-- Euro sind nicht in diesem Umfang eingetreten. Eine Gebührenerhöhung und ein verändertes Antragsaufkommen für die verbliebene Putzstunde haben den Rückgang auf ca. 85.000,-- Euro begrenzt. Die Mindereinnahmen konnten und können auch weiterhin durch Mehreinnahmen bei anderen Gewerbeerlaubnissen aufgefangen werden.

32.22.2
Hannover / 18.08.2005

**1. Änderung der Verordnung
zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1665) sowie aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. 6. 1971 (Nds. GVBl. S. 223) zuletzt geändert am 15. 10. 1982 (Nds. GVBl. S. 400) und in Verbindung mit Nr. 3. 4. 4. der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), wird folgendes verordnet:

§ 1

In § 3 Satz 2 wird das Datum „01.12.2005“ durch „01.12.2007“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1680/2005)

Antrag des Ratshern Wruck zum Rückzug der von Rat und Verwaltung entsandten Mitglieder aus Aufsichts- und Verwaltungsräten der städtischen Wirtschaftsunternehmen

Antrag,

zu beschließen:

Die Mitglieder aus Rat und Verwaltung in den Aufsichts- und Verwaltungsräten der städtischen und stadtnahen Wirtschaftsunternehmen werden mit Ablauf des derzeitigen jeweiligen Geschäftsjahres zurückgezogen.

Stattdessen werden die Industrie- und Handelskammer Hannover und die Handwerkskammer Hannover gebeten, dem Rat geeignete Personalvorschläge für die Aufsichtsgremien der einzelnen Unternehmen zu benennen, die dann vom Rat zu bestätigen sind. Deren Amtszeit startet mit dem Beginn des jeweils neuen Geschäftsjahres. Die vom Rat erlassenen Satzungen werden entsprechend geändert.

Begründung

Die Vorkommnisse in der Vergangenheit bei einzelnen Wirtschaftsunternehmen der Stadt beweisen, dass die von der Stadt entsandten Mitglieder der Aufsichts- oder Verwaltungsräte nicht immer ihrer Verantwortung gerecht werden. Vor allem Politiker sind vielfach überfordert, da sie häufig nicht über unternehmerische, betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse verfügen, um ihre Position optimal ausfüllen zu können. Ihren Platz sollten kompetente Fachleute einnehmen.

Gerhard Wruck
Ratsherr

Hannover / 29.08.2005

Gruppe WASG/Die Linke. (Antrag Nr. 1923/2005)

Antrag der Gruppe WASG/ Die Linke. zur Durchführung einer Aktuellen Stunde zum Thema "Gaspreiserhöhung der Stadtwerke"

Antrag,

Hiermit beantragt die Gruppe WASG/Die Linke. eine Aktuelle Stunde zum Thema "Gaspreiserhöhung der Stadtwerke Hannover" nach § 15 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover auf der Ratssitzung am 13. Oktober 2005.

Detlef Schmidt, Gruppenvorsitzender

Begründung

Hannover / 23.09.2005

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2020/2005)

Antrag der CDU-Fraktion zur Grundschule in der Steinbreite

Antrag,

zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, von der Aufgabe des Schulstandortes „Grundschule In der Steinbreite“ abzusehen; das Schulgebäude ist in das „NG-Programm 2006“ aufzunehmen. Sollte ein Neubau wirtschaftlicher sein, ist mit der entsprechenden Planung unverzüglich zu beginnen.

Begründung

Der Grundschulstandort „In der Steinbreite“ weist erhebliche Vorzüge auf. Er bietet den jüngsten Kindern eine kurze Verbindung von ihrer Wohnung zur Schule und eine gute Verknüpfung mit Kindergarten und Hort. Ein Rückgang der Schülerzahlen ist zumindest gegenwärtig nicht zu verzeichnen. Die Sporthalle wird durch verschiedene Vereine intensiv genutzt. Im Übrigen hätte eine Aufgabe des Schulstandortes negative Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur so dass Davenstedt an Attraktivität für junge Familien deutlich verlieren würde.

Rainer Lensing
(Vorsitzender)

Hannover / 04.10.2005